

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

Gemeinde Neunkirchen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Verstöße gegen Aufstellungsfristen	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
2. Bewertungsgrundlagen	18
III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vorbemerkungen	20
2. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz).....	21
3. Finanzlage	28
4. Ertragslage.....	29
E. Schlussbemerkung	31

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten. Beträge und Veränderungsprozentsätze mit mangelnder Aussagefähigkeit werden durch einen Punkt gekennzeichnet.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
CUIG	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz)
ff.	folgende
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i.H.v.	in Höhe von
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KDZ	Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd, Siegen
km	Kilometer
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
zzgl.	Zuzüglich

A. Prüfungsauftrag

An die Gemeinde Neunkirchen

1. Mit Schreiben vom 1. April 2025 hat uns die

Gemeinde Neunkirchen

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

2. Die Gemeinde Neunkirchen ist gemäß § 95 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach § 101 ff. GO NRW prüfen zu lassen. Gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen hat sich gem. § 102 Abs. 2 GO NRW uns als Prüfer bedient, weshalb der Prüfungsbericht an den Rechnungsprüfungsausschuss gerichtet ist. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
4. Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.
5. Über **Art und Umfang** sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss sowie der Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Aufgrund des Umfangs wurden Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen in einen Anlagenband aufgenommen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Die Gemeinde hat im Lagebericht 2022 die **wirtschaftliche Lage beurteilt**.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister und den Kämmerer der Gemeinde Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Fähigkeit zur Fortführung ihrer Tätigkeit und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

7. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Verlauf des Haushaltsjahres** und **zur Lage** der Gemeinde:

- Die Gesamtergebnisrechnung 2022 weist Erträge in Höhe von T€ 34.391 und Aufwendungen in Höhe von T€ 35.378 aus. Dies führt zu einem Fehlbetrag in Höhe von T€ 987, der um T€ 993 geringer ausfällt als im Haushaltsplan 2022 veranschlagt (T€ -1.980). Dabei übersteigen als wesentliche Ertragspositionen die Gewerbesteuererträge um T€ 2.122, die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um T€ 1.186 und die sonstigen ordentlichen Erträge um T€ 1.097 den Planansatz. Als wesentliche Aufwandspositionen entwickelten sich die Kreisumlage (T€ 521 niedriger als Planansatz) und die Sach- und Dienstleistungen (T€ 658 niedriger) positiv.
- Im Haushaltsjahr 2022 mussten wie in den Vorjahren Kassenverstärkungsmittel zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Bestand an Liquiditätskrediten von 10 Mio. € auf 12 Mio. €, wobei der in der Haushaltssatzung hierfür festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite von 25 Mio. € in 2022 zu keinem Zeitpunkt voll in Anspruch genommen wurde.
- Auszahlungen für Investitionen sind im Berichtsjahr insbesondere für Baumaßnahmen (84,5 %) und bewegliches Anlagevermögen (14,7 %) in Höhe von insgesamt T€ 8.558 getätigt worden.

- Zum 31. Dezember 2022 beträgt die Bilanzsumme der Gemeinde 100 Mio. €, wobei auf der Aktivseite das Anlagevermögen mit 87 % dominiert. Auf der Passivseite wird ein Eigenkapital von 24,8 Mio. € bzw. rd. 24,8 % der Bilanzsumme ausgewiesen.
8. Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:
- Das größte Risiko für die Gemeinde stellt ein Einbruch der Gewerbesteuer dar. Ein Großteil der Gewerbesteuereinnahmen kommt durch einige wenige große Unternehmen zustande. Eine Prognose zur Gewerbesteuerentwicklung stellt sich schwierig dar.
 - Die Zinspolitik der EU erlebt zurzeit mit der Anhebung des Leitzinses einen Wandel. Lag der Leitzins Anfang 2022 noch bei 0,0 %, hat er sich bis Ende 2024 auf knapp 4,5 % erhöht. Weiterhin stellen die wirtschaftliche Rezession und hohe Energiepreise die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen.
 - Chancen sind insbesondere die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete (bspw. Rübgarten II) sowie die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen. Dies geschieht unter anderem durch die Entwicklung der Ortsmitte, eine positive Ausrichtung der Schullandschaft, eine deutliche Verbesserung im Bereich „Mobilität“ sowie der Erschließung weiterer Baugrundstücke.
9. Die **Beurteilung der Lage der Gemeinde**, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters und des Kämmers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Verstöße gegen Aufstellungsfristen

10. Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.
11. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rat der Gemeinde zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Vorgabe wurde nicht entsprochen.
12. Entgegen der gesetzlichen Regelung in § 96 Abs. 1 GO NRW wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Ablauf des Haushaltsjahres festgestellt.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Neunkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalens (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 6. Juni 2025

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wilke
Wirtschaftsprüfer“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, der nach Vorschriften des Landes NRW aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt der Bürgermeister der Gemeinde. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht, er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
15. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses.
16. Unsere **Prüfung** haben wir im April und Mai 2025 in unserem Büro in Siegen durchgeführt.
17. **Ausgangspunkt unserer Prüfung** war der uns vorliegende von der Wirtschaftsprüfergesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. Er wurde vom Rat der Gemeinde Neunkirchen am 27. Juni 2024 festgestellt.
18. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 102 ff. GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW **niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, erkennen konnten.

19. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsleitung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde.
20. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft und uns durch Gespräche mit den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gemeinde ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde durchgeführt.
21. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verwaltungsführung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gemeinde eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems – abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gemeinde in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

22. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Aktivierung der Bilanzierungshilfe nach § 5 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz
 - Entwicklung des Anlagevermögens (insbesondere Zugänge)
 - Entwicklung der Sonderposten
23. Zur Prüfung der **Posten des Jahresabschlusses** der Gemeinde Neunkirchen haben wir u. a. die finanzrelevanten Satzungen, Darlehensverträge, Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2022 sowie sonstige Unterlagen eingesehen.
24. Die Vorräte der Gemeinde betreffen fast ausschließlich zur Veräußerung gehaltene Grundstücke. Die Bestände wurden uns durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen.
25. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen zu Kreditinstituten haben wir Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2022 sowie Kreditverträge herangezogen.
26. Bei der Prüfung der **Pensionsrückstellungen** hat uns ein versicherungsmathematisches Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, dessen Ergebnisse wir verwerten konnten.
27. Vom Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
28. Der Bürgermeister hat uns die **berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

29. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
30. Die **Buchführung**, die **Inventur**, das **Inventar** sowie die **Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und die Planungsrechnung (Erfolgs- und Finanzplanung).
31. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
32. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

33. Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Gemeinde Neunkirchen wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Zur Überschreitung der Aufstellungsfristen für den Jahresabschluss verweisen wir auf Tz. 11.
34. Die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

35. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

36. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

37. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.
38. Die Gemeinde hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

2. Bewertungsgrundlagen

39. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet und sind im Anhang angegeben.
40. Als Wertaufhellungszeitraum gilt die gesetzliche Aufstellungsfrist gem. § 95 Abs. 5 GO NRW von drei Monaten. Spätere wertaufhellende Erkenntnisse bleiben für Bilanz- und Ergebnisrechnung unberücksichtigt, werden aber, soweit wesentlich, im Anhang angegeben.

41. Mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) vom 29. September 2020 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Summe der Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie als außerordentlichen Ertrag zu erfassen und korrespondierend nach § 6 NKF-CIG eine Bilanzierungshilfe (kein Vermögensgegenstand, sondern Korrekturposten zum Eigenkapital) zu aktivieren. Das Gesetz wurde für Mehrbelastungen aus dem Ukraine-Krieg ab 2022 erweitert. Die Summe der Haushaltsbelastungen wurde durch die Gemeinde entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 CUIG ermittelt und im Anhang dargestellt. Der zum 31. Dezember 2021 gebildeten Bilanzierungshilfe in Höhe von T€ 3.393 wurden in 2022 Mehraufwendungen in Höhe von T€ 0 zugeführt, so dass die Bilanzierungshilfe insgesamt bei T€ 3.393 verbleibt. Die Gemeinde hat zwar mit Hilfe einer Nebenrechnung für das Jahr 2022 Mehraufwendungen im Rahmen der Corona-Pandemie ermittelt, allerdings hat die Gemeinde auch Ausgleichszahlungen des Landes NRW in Höhe von T€ 300 erhalten. Damit waren im Zuge der Corona-Pandemie keine Mehraufwendungen zu isolieren. Ähnlich verhielt es sich mit den durch den Krieg in der Ukraine verursachten Mehraufwendungen, die gänzlich durch Zuwendungen des Bundes gedeckt wurden. Gemäß § 6 CUIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Der Gemeinde steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.
42. Dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen lag ein versicherungsmathematisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu Grunde. Die Bewertung erfolgte im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5,0 % entsprechend § 37 Abs. 1 KomHVO NRW.
43. Über wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen/Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, ist nicht zu berichten.

III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

1. Vorbemerkungen

44. Mit der Einführung neuer Rechnungslegungsvorschriften für Kommunen ist die Möglichkeit entstanden, die Instrumente der betriebswirtschaftlichen Bilanzanalyse auch auf kommunale Jahresabschlüsse anzuwenden. Die Adressaten der kommunalen Abschlüsse sollen dadurch in zusammengefasster Form zusätzliche Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Lage einer Kommune erhalten.
45. Die Analyse des kommunalen Abschlusses soll Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung im Zeitablauf und/oder über die wirtschaftliche Lage der Kommune geben. Die wirtschaftliche Lage umfasst dabei die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.
46. Vergleiche im Zeitablauf oder mit anderen Kommunen können zu falschen Ergebnissen führen, da formell gleiche, letztlich jedoch unterschiedliche Werte miteinander verglichen werden. Die Aussagekraft von Kennzahlen ist allgemein insoweit eingeschränkt, als die Zahlen aus dem Jahresabschluss abgeleitet werden und damit also vergangenheitsorientiert und stichtagsbezogen sind.
47. Schwierigkeiten, Kommunen miteinander zu vergleichen, bestehen auch darin, dass die einzelnen Kommunen unterschiedliche Strukturen u. a. hinsichtlich der Bevölkerung, der Infrastruktur, der Aufgaben aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten (z. B. überwiegend ländliche oder industrielle Ausrichtung) aufweisen. Auch der Grad der Ausgliederung von kommunalen Unternehmen aus der Kernverwaltung kann zu erheblichen Unterschieden führen, wenn in die Bilanzanalyse lediglich der Einzelabschluss der Kernverwaltung und nicht ein konsolidierter Abschluss einbezogen wird.
48. Zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

2. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz)

49. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Posten der Vorjahresbilanz gegenübergestellt.
50. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.
51. Zur Darstellung der Schuldenlage bzw. der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	68	0,1	79	0,1	-11
Sachanlagen	76.372	79,1	69.807	78,2	6.565
Finanzanlagen	11.440	11,8	11.439	12,8	1
Aktive Rechnungsabgrenzung - Baukostenzuschüsse	560	0,6	574	0,6	-14
Langfristig gebundenes Vermögen	88.440	91,6	81.899	91,7	6.541
Vorräte	122	0,1	122	0,2	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.765	1,8	1.065	1,2	700
Privatrechtliche Forderungen	3.414	3,5	3.038	3,4	376
Sonstige Vermögensgegenstände	37	0,1	29	0,0	8
Liquide Mittel	2.703	2,8	3.138	3,5	-435
Übrige aktive Rechnungsabgrenzung	129	0,1	29	0,0	100
Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen	8.170	8,4	7.421	8,3	749
	96.610	100,0	89.320	100,0	7.290
Passiva					
Eigenkapital	24.751	25,6	25.771	28,8	-1.020
COVID-19-Ukraine-Bilanzierungshilfe	-3.393	-3,5	-3.393	-3,8	0
Eigenkapital abzüglich Bilanzierungshilfe	21.358	22,1	22.378	25,0	-1.020
Sonderposten	29.724	30,8	28.742	32,2	982
Langfristige Rückstellungen	11.036	11,4	10.979	12,3	57
Langfristige Verbindlichkeiten	7.815	8,1	4.019	4,5	3.796
Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	3.283	3,4	3.202	3,6	81
Langfristig zur Verfügung stehende Mittel	73.216	75,8	69.320	77,6	3.896
Kurz- und mittelfristige Rückstellungen	491	0,5	456	0,5	35
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	22.903	23,7	19.544	21,9	3.359
Kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehende Mittel	23.394	24,2	20.000	22,4	3.394
	96.610	100,0	89.320	100,0	7.290

52. Die Vermögenslage wird kommunaltypisch durch das Sachanlagevermögen bestimmt, das 79,1 % (2021: 78,2 %) des Gesamtvermögens ausmacht und sich wie folgt zusammensetzt:

	31.12. 2022	31.12. 2021	Verän- derung
	T€	T€	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Grünflächen	2.940	3.064	-124
Ackerland	853	907	-54
Wald, Forsten	728	724	4
Sonstige unbebaute Grundstücke	934	818	116
	5.455	5.513	-58
Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.761	1.675	1.086
Schulen	20.477	21.538	-1.061
Wohnbauten	1.186	1.260	-74
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.924	12.273	-349
	36.348	36.746	-398
Infrastrukturvermögen			
Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	5.966	5.880	86
Brücken	684	721	-37
Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanl.	7.080	7.030	50
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	332	365	-33
	14.062	13.996	66
Übriges Sachanlagevermögen			
Bauten auf fremden Grund und Boden	2.446	2.583	-137
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.491	2.080	411
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.182	969	213
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.388	7.920	6.468
	20.507	13.552	6.955
	76.372	69.807	6.565

53. Das **Finanzanlagevermögen** wird durch das Sondervermögen des Eigenbetriebs Gemeindewerk Neunkirchen geprägt und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12. 2022	31.12. 2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Kommunale Betriebsgesellschaft mbH	26	26	0
Beteiligungen			
KSG Siegen	1.052	1.052	0
Interkommunales Gewerbegebiet Rübgarten II	40	40	0
d-NRW AöR	1	1	0
Sparkasse Burbach-Neunkirchen (nur Erinnerungswerte)	0	0	0
Südwestfalen-IT/vormals KDZ Westfalen-Süd (nur Erinnerungswerte)	0	0	0
	1.093	1.093	0
Sondervermögen			
Eigenbetrieb Gemeindewerk Neunkirchen	10.103	10.103	0
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Fondsanteile Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe	159	159	0
Sonstige Ausleihungen			
Haubergsanteile	58	58	0
Genossenschaftsanteile der Volksbank in Südwestfalen eG (ehem. Volksbank Siegerland eG)	1	1	0
	59	59	0
	11.440	11.440	0

54. Die **Vorräte** betreffen im Wesentlichen zum Verkauf vorgesehene Baugrundstücke und betragen unverändert T€ 110. Ferner enthält die Bilanzposition einen Pauschalbetrag in Höhe von T€ 12 für den Vorrat an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
55. Die Zunahme der kurz- und mittelfristigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um T€ 700 auf T€ 1.765 resultiert vor allem mit T€ 743 aus gestiegenen Forderungen aus Steuern, insbesondere mit T€ 532 aus der Schlussabrechnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie aus Gewerbesteuerabgrenzungen für Vorjahre.

56. Das bilanzielle **Eigenkapital** (erhöht durch die aktivierte Bilanzierungshilfe nach dem NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz) setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	13.608	13.641	-33
Ausgleichsrücklage	12.130	8.701	3.429
Jahresergebnis	-987	3.429	-4.416
	24.751	25.771	-1.020

57. Aus Erträgen und Aufwendungen aus Abgängen von Anlagevermögen wurden gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW der Allgemeinen Rücklage per Saldo € 32.788,71 entnommen (2021: € 5.515,28 zugeführt).

58. Der Bilanzausweis der Sonderposten stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	26.225	24.986	1.239
Sonderposten für Beiträge	3.035	3.241	-206
Sonstige Sonderposten	464	515	-51
	29.724	28.742	982

59. Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten**, die unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW mit dem vorgeschriebenen Rechnungszins von 5,0 % angesetzt sind. Daneben fallen hierunter Rückstellungen für Altersteilzeitverträge, Pensionsverpflichtungen gegenüber der S-IT sowie Versorgungsverpflichtungen nach § 107b BeamtVG. Insgesamt ergibt sich folgende Zusammensetzung:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Pensionsverpflichtungen			
Aktive	1.660	1.483	177
Versorgungsempfänger	6.503	6.584	-81
	8.163	8.067	96
Beihilfeverpflichtungen			
Aktive	453	416	37
Versorgungsempfänger	2.073	2.097	-24
	2.526	2.513	13
	10.689	10.580	109
Verpflichtungen nach § 107b BeamtVG			
Aktive	0	0	0
Versorgungsempfänger	226	226	0
	226	226	0
Altersteilzeitverpflichtungen	48	98	-50
Pensions-/Beihilfeverpflichtungen S-IT	73	75	-2
	11.036	10.979	57

60. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** resultieren aus Darlehen bei verschiedenen Kreditinstituten.
61. Die **kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindl. aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	3.811	2.719	1.092
Verbindlichkeiten aus Krediten Liquiditätssicherung	12.007	10.017	1.990
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.220	981	239
Sonstige Verbindlichkeiten	861	951	-90
Erhaltene Anzahlungen	5.004	4.876	128
	22.903	19.544	3.359

62. Zu den Restlaufzeiten verweisen wir auf den Verbindlichkeitspiegel.

63. Zusammengefasst stellt sich die Vermögens- und Finanzlage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	31.12.2022	31.12.2021
Anlagenintensität (in %) $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	91,0	91,1
Infrastrukturquote (in %) $\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	14,6	15,7
Eigenkapitalquote I (in %) $\frac{\text{Eigenkapital (einschl. CUIG-Bilanzierungshilfe)}}{\text{Bilanzsumme}}$	22,1	25,1
Eigenkapitalquote II (in %) Eigenkapital (einschl. CUIG-Bilanzierungshilfe) $\frac{\text{zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge}}{\text{Bilanzsumme}}$	52,4	56,7
Anlagendeckungsgrad I (in %) $\frac{\text{Eigenkapital + Sonderposten}}{\text{Sachanlagen}}$	71,3	78,1
Anlagendeckungsgrad II (in %) Eigenkapital (einschl. CUIG-Bilanzierungshilfe) zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge $\frac{\text{zzgl. Langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	79,1	80,7
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (in %) $\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$	20,4	19,5

3. Finanzlage

64. Die Finanzrechnung der Gemeinde zeigt folgendes, zusammengefasstes Bild:

	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Verän- derung
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.029	29.202	827
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.067	29.597	2.470
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.038	-395	-1.643
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.241	2.978	263
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.558	4.917	3.641
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.317	-1.939	-3.378
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-7.355	-2.334	-5.021
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.542	28.160	-22.618
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	22.500	0	22.500
Tilgung und Gewährung von Darlehen	581	33.062	-32.481
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	20.500	0	20.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.961	-4.902	11.863
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-394	-7.236	6.842
Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.138	10.220	-7.082
Bestand an fremden Finanzmitteln	-41	154	-195
Liquide Mittel	2.703	3.138	-435

65. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein Mittelabfluss von T€ 2.038 (Vorjahr T€ 395) und aus Investitionstätigkeiten ein Mittelabfluss von T€ 5.317 (Vorjahr T€ 1.939). Bedingt durch den Mittelabfluss aus Verwaltungstätigkeit und dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 7.355 (Vorjahr T€ 2.334).
66. Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. T€ 6.961 (Vorjahr Mittelabfluss T€ 4.902) resultiert mit T€ 4.961 aus der Aufnahme von Investitionsdarlehen und mit T€ 2.000 aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

4. Ertragslage

67. Die nachfolgenden Ausweisbeträge wurden der Ergebnisrechnung der Gemeinde entnommen:

	2022	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge			
Steuern und ähnliche Abgaben	24.815	23.256	1.559
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.897	3.477	-580
Sonstige Transfererträge	143	0	143
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.144	2.059	85
Privatrechtliche Leistungsentgelte	583	569	14
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.378	882	496
Sonstige ordentliche Erträge	1.804	2.277	-473
Aktivierete Eigenleistungen	11	45	-34
	33.775	32.565	1.210
Ordentliche Aufwendungen			
Personalaufwendungen	6.355	5.844	511
Versorgungsaufwendungen	727	764	-37
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.926	4.670	256
Bilanzielle Abschreibungen	2.317	2.512	-195
Transferaufwendungen	17.654	16.803	851
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.236	2.470	766
	35.215	33.063	2.152
Ordentliches Ergebnis	-1.440	-498	-942
Finanzergebnis	453	534	-81
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-987	36	-1.023
Außerordentliches Ergebnis aus Aktivierung			
Bilanzierungshilfe nach NKF-CIG	0	3.393	-3.393
Jahresergebnis	-987	3.429	-4.416

68. Die größeren Abweichungen für das um T€ 1.023 auf T€ -987 verminderte Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr erläutern wir wie folgt:
69. Zum Anstieg bei den **ordentlichen Erträgen** um T€ 1.210 auf T€ 33.775 haben insbesondere beigetragen: Gewerbesteuer T€ 1.334, allgemeine Zuweisungen vom Land T€ 300, Kostenerstattungen vom Land T€ 293 und Bund T€ 275 und gegenläufig allgemeine Umlagen vom Land T€ -1.174 und Erträge aus der Veräußerung Grundstücke und Gebäude T€ -357.
70. Die **ordentlichen Aufwendungen** haben sich um T€ 2.152 auf T€ 35.215 erhöht. Maßgeblichen Anteil hieran hatten insbesondere Transferleistungen wegen Ukraine-Hilfe

von T€ 365 und Kreisumlagen von T€ 221 sowie sonstige Aufwendungen aus Mieten und Pachten von T€ 179, andere sonstige ordentliche Aufwendungen von T€ 170 sowie Geschäftsaufwendungen von T€ 111.

71. Zusammengefasst stellt sich die Ertragslage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	2022	2021
Netto-Steuerquote (in %)		
$\frac{\text{Steuerertr. - GewSt.Umlage - Finanz.bet. Fonds Dt. Einheit}}{\text{ordl. Ertr. - GewSt.Umlage - Finanz.bet. Fonds Dt. Einheit}}$	72,7	70,6
Personalintensität (in %)		
$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	18,0	17,7
Transferaufwandsquote (in %)		
$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	50,1	50,8
Sach- und Dienstleistungsintensität (in %)		
$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	14,0	14,1
Zinslastquote (in %)		
$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	0,5	0,5

E. Schlussbemerkung

72. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Neunkirchen erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 6. Juni 2025 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 31. Dezember 2022 der Gemeinde Neunkirchen ist im Abschnitt B. III. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ wiedergegeben.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, den 6. Juni 2025

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wilke
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlageverzeichnis**Blatt**

I	Ergebnisrechnung 2022.....	1
II	Finanzrechnung 2022	1-2
III	Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	1
IV	Anhang zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neunkirchen	1-23
	Anlagen zum Anhang	
	Anlage 1: Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022.....	1
	Anlage 2: Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2022.....	1
	Anlage 3: Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2022	1
	Anlage 4: Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022.....	1
	Anlage 5: Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023	1
	Anlage 6: Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2022.....	1
V	Lagebericht 2022 der Gemeinde Neunkirchen	1-14
VI	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	1-5
VII	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	1-2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Jahresabschluss 2022

Gesamtergebnisrechnung

Gemeindekasse Neunkirchen

Nr.	Beschreibung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ermächtigungsbetr. 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsbetr. 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.255.806,16	22.093.500,00	0,00	24.814.670,33	-2.721.170,33	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.477.307,00	1.710.610,00	0,00	2.897.000,92	-1.186.390,92	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	142.549,16	-142.549,16	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.059.059,11	2.259.050,00	0,00	2.144.447,06	114.602,94	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	569.339,73	541.620,00	0,00	583.243,02	-41.623,02	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	882.096,35	601.378,74	0,00	1.378.379,44	-777.000,70	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.276.830,07	707.183,00	0,00	1.803.951,76	-1.096.768,76	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	44.721,97	0,00	0,00	11.197,65	-11.197,65	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	32.565.160,39	27.913.341,74	0,00	33.775.439,34	-5.862.097,60	0,00
11	- Personalaufwendungen	5.843.994,54	6.665.640,00	0,00	6.355.232,26	310.407,74	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	764.593,63	730.000,00	0,00	726.496,78	3.503,22	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.670.000,93	5.583.737,51	0,00	4.926.022,37	657.715,14	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.511.938,61	2.335.360,00	0,00	2.316.686,50	18.673,50	0,00
15	- Transferaufwendungen	16.802.978,35	17.819.968,36	0,00	17.654.464,98	165.503,38	14.470,38
16	- Sonstige Aufwendungen	2.469.876,15	2.401.779,20	83.839,32	3.236.232,88	-834.453,68	25.334,80
17	= Ordentliche Aufwendungen	33.063.382,21	35.536.485,07	83.839,32	35.215.135,77	321.349,30	39.805,18
18	= Ordentliches Ergebnis	-498.221,82	-7.623.143,33	-83.839,32	-1.439.696,43	-6.183.446,90	-39.805,18
19	+ Finanzerträge	704.588,97	516.050,00	0,00	615.155,71	-99.105,71	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	170.242,33	205.500,00	0,00	162.419,20	43.080,80	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	534.346,64	310.550,00	0,00	452.736,51	-142.186,51	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	36.124,82	-7.312.593,33	-83.839,32	-986.959,92	-6.325.633,41	-39.805,18
23	+ Außerordentliche Erträge	3.393.047,26	5.333.000,00	0,00	0,00	5.333.000,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	3.393.047,26	5.333.000,00	0,00	0,00	5.333.000,00	0,00
26	= Jahresergebnis	3.429.172,08	-1.979.593,33	-83.839,32	-986.959,92	-992.633,41	-39.805,18
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	850.409,11	1.246.300,00	0,00	828.436,74	417.863,26	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	850.409,11	1.246.300,00	0,00	828.436,74	417.863,26	0,00
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	3.429.172,08	-1.979.593,33	-83.839,32	-986.959,92	-992.633,41	-39.805,18
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	3.429.172,08	-1.979.593,33	-83.839,32	-986.959,92	-992.633,41	-39.805,18

Jahresabschluss 2022

Gesamtfinanzrechnung							
Gemeindekasse Neunkirchen							
Nr.	Beschreibung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ermächtigungsbetr. 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsbetr. 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.316.676,16	22.093.500,00	0,00	23.999.036,93	-1.905.536,93	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.851.173,17	514.250,00	0,00	1.250.830,85	-736.580,85	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	112.033,93	-112.033,93	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.877.808,63	1.964.900,00	0,00	2.056.911,80	-92.011,80	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	554.445,94	541.620,00	0,00	583.577,26	-41.957,26	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	926.813,00	601.378,74	0,00	1.329.112,87	-727.734,13	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	609.212,69	600.100,00	0,00	673.990,08	-73.890,08	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	32.101,30	516.050,00	0,00	23.823,20	492.226,80	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.168.230,89	26.831.798,74	0,00	30.029.316,92	-3.197.518,18	0,00
10	- Personalauszahlungen	-5.525.942,14	-6.615.640,00	0,00	-5.869.101,91	-746.538,09	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-821.483,56	-730.000,00	0,00	-799.633,72	69.633,72	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.668.926,03	-5.583.737,51	0,00	-4.970.523,15	-613.214,36	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-171.128,13	-205.500,00	0,00	-160.253,42	-45.246,58	0,00
14	- Transferauszahlungen	-16.511.348,83	-17.819.968,36	0,00	-17.659.099,08	-160.869,28	-14.470,38
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.898.091,07	-2.401.779,20	-83.839,32	-2.608.283,19	206.503,99	-25.334,80
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.596.919,76	-33.356.625,07	-83.839,32	-32.066.894,47	-1.289.730,60	-39.805,18
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-428.688,87	-6.524.826,33	-83.839,32	-2.037.577,55	-4.487.248,78	-39.805,18
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.010.336,44	4.030.551,00	0,00	2.609.325,79	1.421.225,21	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	964.663,99	880.000,00	0,00	328.085,80	551.914,20	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	37.177,18	400.000,00	0,00	303.269,43	96.730,57	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.012.177,61	5.310.551,00	0,00	3.240.681,02	2.069.869,98	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	-1.265.126,05	-461.250,75	0,00	-71.479,30	-389.771,45	-388.749,25
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.864.457,85	-9.096.250,00	-252.748,20	-7.228.508,99	-1.867.741,01	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-787.168,92	-2.430.540,00	-154.391,58	-1.257.668,73	-1.172.871,27	-20.000,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-189.000,00	0,00	0,00	-189.000,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.916.752,82	-12.177.040,75	-407.139,78	-8.557.657,02	-3.619.383,73	-408.749,25
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-1.904.575,21	-6.866.489,75	-407.139,78	-5.316.976,00	-1.549.513,75	-408.749,25
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-2.333.264,08	-13.391.316,08	-490.979,10	-7.354.553,55	-6.036.762,53	-448.554,43
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	28.159.845,19	7.317.200,00	0,00	5.542.267,59	1.774.932,41	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-33.062.314,72	16.250.000,00	0,00	22.500.000,00	-6.250.000,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftl. gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	-860.000,00	0,00	-581.261,33	-278.738,67	0,00

Jahresabschluss 2022**Gesamtfinanzrechnung**

Gemeindekasse Neunkirchen

Nr.	Beschreibung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ermächtigungsbetr. 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsbetr. 2023
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.902.469,53	11.707.200,00	0,00	6.961.006,26	4.746.193,74	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 35)	-7.235.733,61	-1.684.116,08	-490.979,10	-393.547,29	-1.290.568,79	-448.554,43
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.219.668,73	0,00	0,00	3.138.227,06	0,00	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	154.291,94	0,00	0,00	-41.637,08	41.637,08	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37)	3.138.227,06	-1.684.116,08	-490.979,10	2.703.042,69	-1.248.931,71	-448.554,43

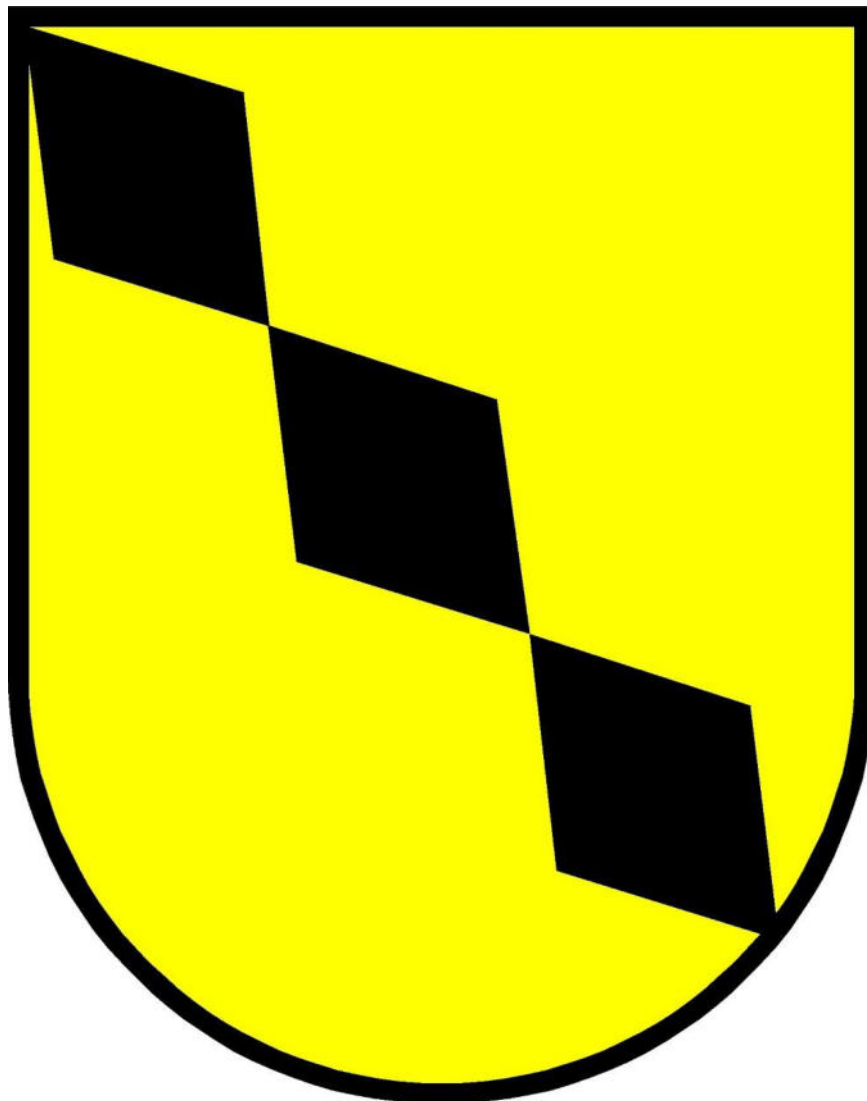
Gemeinde Neunkirchen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

Passiva

	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Leistungsfähigkeit	3.393.047,26	3.393.047,26	1. Eigenkapital		
1. Anlagevermögen			1.1 Allgemeine Rücklage	13.607.811,61	13.640.600,32
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	67.999,77	79.431,10	1.2 Ausgleichsrücklage	12.130.449,40	8.701.277,32
1.2 Sachanlagen			1.3 Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-986.959,92	3.429.172,08
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				24.751.301,09	25.771.049,72
1.2.1.1 Grünflächen	2.940.237,51	3.063.953,34	2. Sonderposten		
1.2.1.2 Ackerland	853.075,94	906.955,94	2.1 für Zuwendungen	26.225.215,93	24.985.822,51
1.2.1.3 Wald, Forsten	728.248,67	724.457,60	2.2 für Beiträge	3.035.489,74	3.240.719,96
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	933.782,28	817.756,89	2.3 Sonstige Sonderposten	464.034,71	515.518,47
	5.455.344,40	5.513.123,77		29.724.740,38	28.742.060,94
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3. Rückstellungen		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.761.228,22	1.675.090,11	3.1 Pensionsrückstellungen	10.688.658,00	10.579.923,00
1.2.2.2 Schulen	20.477.185,30	21.537.499,82	3.2 Sonstige Rückstellungen	837.873,48	855.317,85
1.2.2.3 Wohnbauten	1.186.239,94	1.260.192,99		11.526.531,48	11.435.240,85
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.923.259,75	12.272.806,48	4. Verbindlichkeiten		
	36.347.913,21	36.745.589,40	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Kreditmarkt	5.794.700,00	294.700,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	5.831.175,93	6.442.677,26
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.965.951,03	5.879.806,05	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.007.167,43	10.017.247,43
1.2.3.2 Brücken	683.764,30	721.060,75	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.219.565,84	980.883,74
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	7.080.131,74	7.029.630,82	4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	861.337,38	951.205,25
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	332.106,34	364.898,57	4.6 Erhaltene Anzahlungen	5.003.695,63	4.876.489,79
	14.061.953,41	13.995.396,19		30.717.642,21	23.563.203,47
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.446.017,92	2.583.329,69	5. Rechnungsabgrenzungsposten	3.282.543,74	3.201.370,21
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	39,00	240,63			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.491.145,79	2.079.863,07			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.181.561,64	969.137,50			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.388.263,49	7.919.942,98			
	76.372.238,86	69.806.623,23			
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	25.564,59			
1.3.2 Beteiligungen	1.092.711,90	1.092.711,90			
1.3.3 Sondervermögen	10.103.449,34	10.103.449,34			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	159.414,01	159.414,01			
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	58.420,80	58.360,00			
	11.439.560,64	11.439.499,84			
	87.879.799,27	81.325.554,17			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte	121.766,17	121.766,17			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	83.538,11	119.818,31			
2.2.1.2 Steuern	828.257,38	85.460,14			
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	720.644,12	730.081,89			
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	133.095,68	129.357,25			
	1.765.535,29	1.064.717,59			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.048.002,10	1.185.758,03			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	243.130,56	288.879,58			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	37.545,20	37.545,20			
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	2.085.445,71	1.525.292,21			
	3.414.123,57	3.037.475,02			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	36.807,00	29.347,00			
	5.216.465,86	4.131.539,61			
2.3 Liquide Mittel	2.703.042,69	3.138.227,06			
	8.041.274,72	7.391.532,84			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	688.637,65	602.790,92			
	100.002.758,90	92.712.925,19		100.002.758,90	92.712.925,19



Anhang

Gemeinde Neunkirchen
Anhang zum 31. Dezember 2022

A) Vorbemerkung

Die Gemeinde Neunkirchen hat zum 01.01.2007 ihre Buchführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt und wendet seitdem das System der doppelten Buchführung (Doppik) an. Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Bestandteil des Jahresabschlusses ist neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung auch ein Anhang.

Der Anhang soll einem sachverständigen Dritten eine qualifizierte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen. Zu erläuternde Sachverhalte sind in § 45 KomHVO NRW aufgezählt. Im Anhang müssen ebenfalls Vereinfachungsregeln sowie Schätzungen erläutert werden. Darüber hinaus sind im Anhang auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erläutern.

B) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2007) vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die zukünftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Es gelten folgende Regelungen für die Erstellung des Jahresabschlusses:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet und werden entsprechend der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
2. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden.

3. Vom Wahlrecht der sofortigen Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 € (netto) sowie der Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände (GwG – Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 € netto) wird Gebrauch gemacht.
4. Die Bewertung der Beteiligungen und Finanzanlagen erfolgt in der Regel nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bzw. der Substanzwertmethode oder nach Anschaffungskosten.
5. Das zur Veräußerung bestimmte Vermögen wird mit dem Grundstückswert gemäß Bodenrichtwertkarte bewertet.
6. Die Forderungen und die liquiden Mittel sind mit den jeweiligen Nennbeträgen berücksichtigt worden. Forderungsausfälle sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.
7. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Ein- oder Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag oder Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
8. Die Sonderposten beinhalten im Wesentlichen Zuwendungen und Beiträge, sobald deren zweckentsprechende Verwendung erfolgt ist. Die Auflösung erfolgt parallel der Abschreibung nach Abnutzungsdauer. Sonderposten sind in Höhe der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge angesetzt.
9. Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet, die zum Bilanzstichtag eingetreten sind. Rückstellungen sind nach dem Nominalwertprinzip mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
10. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag. Erhaltene Zuwendungen und Beiträge, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden als erhaltene Anzahlung ausgewiesen. Einzelheiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

C) Aktiva

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Die Bilanzierungshilfe aufgrund der Covid-19-Pandemie ist aufgrund der entsprechenden Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHBKG NRW) als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen zu aktivieren. Zum Bilanzstichtag sind keine weiteren Kosten aktiviert worden. Zum 31.12.2021 belief sich der Wert auf 3.393.047,26 € (Nähere Erläuterungen finden sich unter E).

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2022. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibung, angesetzt worden. Die Festsetzung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position werden sowohl Lizenzen als auch die Datenverarbeitungssoftware der Gemeinde ausgewiesen.

Im Jahr 2022 wurden Lizenzen für die ePayment Systeme der Sekundarschule im Wert von 4.760,00 € sowie weitere Lizenzen der Software INGRADA Nutzung in den Bereichen Spielplätzen und Feuerwehr im Wert von 5.414,50 € angeschafft.

Die Abschreibungen betragen 21.605,83 €. Somit ergibt sich ein Buchwert zum 31.12.2022 in Höhe von 67.999,77 € (Wert zum 31.12.2021: 79.431,10 €).

1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde (Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen sowie technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Anlagen im Bau erfasst.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

Im Jahr 2022 wurde die Außenanlage der KITA Altenseelbach (ehemals Grundschule) mit einem Wert von 32.210,78€ fertig gestellt. Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 109.022,13 €. Der Wert der Grünflächen beträgt somit zum 31.12.2022 2.940.237,51 € (31.12.2021: 3.063.953,34 €).

1.2.1.2 Ackerland

Im Jahr 2022 sind durch Neuvermessungen und damit einhergehende Veränderungen der Grundstücksart Grundstücke von Ackerland abgegangen. Der Wert der Ackerflächen zum 31.12.2022 beträgt 853.075,94 € (31.12.2021: 906.955,94 €).

1.2.1.3 Wald und Forsten

Bei Wald- und Forstflächen gab es in 2022 Zugänge in Höhe von 3.791,07 €. Der Wert der Wald- und Forstflächen zum 31.12.2022 beträgt 728.248,67 € (31.12.2021: 724.457,60 €).

1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke

In 2022 ergaben sich bei den sonstigen unbebauten Grundstücken Zugänge in Höhe von 221.832,39 € und Abgänge durch Grundstücksverkäufe im Wert von 105.807,00 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 933.782,28 € (31.12.2021: 817.756,89 €).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen

Durch die Fertigstellung der Modernisierung der KITA Altenseelbach ist das Grundstück der ehemaligen Grundschule Altenseelbach umgebucht worden und führt dadurch bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen zu einem Zugang von 112.800,00 €. Im Bereich der Aufbauten ergibt sich durch die Fertigstellung der KITA Altenseelbach ein Zugang i.H.v. 1.037.611,87 €. Die Abschreibungen betragen in 2022 64.237,76 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 2.761.228,22 € (31.12.2021: 1.675.090,11 €).

1.2.2.2 Schulen

Im Bereich der Schulgrundstücke und –gebäude gibt es im Berichtsjahr einen Abgang über 112.800,00 € durch die Umbuchung des Grundstückes der Grundschule Altenseelbach auf Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen. Demzufolge wurde auch der Restwert des Gebäudes der ehemaligen Grundschule i.H.v. 268.129,81€ umgebucht. Zusätzlich ist durch eine Neuvermessung der Flurstücke der Grundschule Salchendorf der ursprüngliche Wert von 624.420,00 € abgegangen und mit 591.180,00 € neu zugegangen. Die Differenz wird nun als Straßengrundstück geführt. Die Abschreibungen betragen 646.144,71 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 20.477.185,30 € (31.12.2021: 21.537.499,82 €).

1.2.2.3 Wohnbauten

Im Eigentum der Gemeinde Neunkirchen befinden sich mehrere vermietete Wohngebäude, mehrere Asylunterkünfte sowie eine Obdachlosenunterkunft. Im Jahr 2022 sind durch Neuvermessungen Grundstücke im Wert von 86.340,00 € umgebucht worden. Durch einen Grundstückstausch und mehrere Neuvermessungen sind Grundstücke im Wert von 35.273,95 € als Zugang gebucht. Die Abschreibungen belaufen sich auf 24.987,00 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 1.186.239,94 € (31.12.2021: 1.260.192,99 €).

1.2.2.4 Sonstige Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

Diese Position umfasst alle sonstigen bebauten Grundstücke, wie das Rathaus, die Feuerwehrgerätehäuser, das Heimatmuseum, die Kapellenschule, das Haus Toni Weber, den Bauhof, die Sportheime, die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhallen, das Otto-Reiffenrath-Haus, das Familienbad Freier Grund sowie die Friedhofshallen.

Im Berichtsjahr 2022 kam es zu keinen Zu- oder Abgängen in dieser Position. Die Abschreibungen betragen in 2022 349.546,73 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2022 ein Wert von 11.923.259,75 € (31.12.2021: 12.272.806,48 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

In 2022 wurden Verkehrsflächen im Wert von 101.910,88 € gekauft bzw. neuvermessen. Dadurch erfolgten Abgänge i.H.v 15.722,00 €. Die Abschreibungen für Aufbauten betragen in 2022 43,90 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 5.965.951,03 € (31.12.2021: 5.879.806,05 €).

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Die Wertveränderung in 2022 umfasst lediglich die Abschreibung in Höhe von 37.296,45 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 683.764,30 € (31.12.2021: 721.060,75 €).

1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Im Jahr 2022 gab es Zugänge in Höhe von 467.010,76 €. Dabei handelt es sich zum einen um die Stellplatzfläche für den Schulcontainer der Grundschule Salchendorf über 33.942,39 € und die Errichtung einer Fläche für eine weitere Velocity Station im Wert von 10.041,22 €. Zusätzlich kam es durch Neuvermessungen im Wiesengrund zu einem Zugang von insgesamt 423.027,15 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 416.509,84 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 7.080.131,74 € (31.12.2021: 7.029.630,82 €).

1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens beinhalten die Buswartehallen und Bushaltestellen. In 2022 ergaben sich keine Zu- oder Abgänge. Die Abschreibungen betragen 32.792,23 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 332.106,34 € (31.12.2021: 364.898,57 €).

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Zu- oder Abgänge.

Die Abschreibungen betragen 137.311,77 €. Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 2.446.017,92 € (31.12.2021: 2.583.329,69 €).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beinhalten Gedenkmünzen, die Ehrenmäler sowie eine Windsulptur auf dem Rathausplatz.

Im Jahr 2022 gab es keine Zu- und Abgänge. Die Abschreibung beträgt 201,63 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 39,00 € (31.12.2021: 240,63 €).

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In 2022 wurden Maschinen und technische Anlagen mit einem Gesamtwert von 120.790,64 € angeschafft/errichtet, darunter Absaugsysteme in den Feuerwehrgerätehäusern Salchendorf und Struthütten sowie zwei Löschwassertanks am Hellerberg in Altenseelbach. Die Abschreibungen betragen in 2022 17.684,26 €. Zum 31.12.2022 ergibt sich ein Wert in Höhe von 271.035,57 € (31.12.2021: 167.929,19 €).

1.2.7 Fahrzeuge

Im Berichtsjahr wurden drei Fahrzeuge im Wert von 613.724,73€ gekauft. Diese beinhalten einen Renault Kangoo Z.E. als Poolfahrzeug für das Gebäudemanagement, ein TLF 3000 für den Löschzug Struthütten sowie einen Mercedes Benz Unimog für den Bauhof. Ein StLF 10/6 vom Löschzug Struthütten wurde nach einem Totalschaden verkauft. Der Restbuchwert lag bei 54.325,27€. Durch den Verkauf entstand ein Verlust von 39.075,25 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 255.855,93 €. Somit ergibt sich zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 2.220.110,22 € (31.12.2021: 1.911.933,88 €).

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

In 2022 wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von 409.499,48 € angeschafft. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Hardware und Ausstattung für die Schulen und die Verwaltung, um Geräte und Werkzeug für den Bauhof, die Hausmeister sowie die Feuerwehren, um ergonomische Arbeitsplätze für die Verwaltung sowie um technische Ausstattung der Schulen im Rahmen des

Förderprogramms „Digitalpakt“. Wegen einem Einbruch/Diebstahl im Bauhof, musste Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Restwert von 1.611,15 € ausgebucht werden.

Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 195.238,34 €. Zum 31.12.2022 ergibt sich ein Wert in Höhe von 1.181.561,54 € (31.12.2021: 969.137,50 €).

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Position werden sämtliche im Bau befindlichen Anlagen bzw. Anzahlungen in Höhe des nominellen Wertes veranschlagt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei zum 31.12.2022 um Anzahlungen für noch nicht abgeschlossene Grundstückskäufe sowie um die folgenden im Bau befindlichen Maßnahmen:

- Modernisierung KopernikusGRUNDSchule
- Mordernisierung Großturnhalle Rassberg
- Straßenbaumaßnahme K23
- Straßenbaumaßnahme Am Kirchweg
- Straßenbaumaßnahme Mühlenbergstraße
- Straßenbaumaßnahme Kölner Straße – Ortsdurchfahrt Salchendorf
- Modernisierung Aula
- Modernisierung Gymnasium
- Modernisierung Rathaus
- Baugebiet „Neuer Friedhof“ Struthütten
- Straßenbaumaßnahme Kreisverkehr Wildener Straße
- Modernisierung Grundschule Salchendorf
- Modernisierung Sekundarschule
- Einlaufbauwerke Rothenbachstraße
- Gestaltung Ortsmitte
- Bauabschnitt 2 Aktivpark Rassberg
- zwei Salzsilos am Sportplatz Ludiwgseck
- Erweiterung Feuerwehrgerätehäuser
- Sirenen an den Feuerwehrgerätehäusern Wiederstein und Struthütten, an der DRK-KITA Altenseelbach, dem Dorfgemeinschaftshaus Zeppenfeld, Bauhof Neunkirchen und an der Trafostation in der Langewiese (Struthütten)
- Außenanlage KopernikusGRUNDSchule

- Baumgemeinschaftsanlage Friedhof Struthütten
- Modernisierung Mehrzweckhalle Salchendorf
- Umlegungsverfahren Neuer Friedhof Struthütten
- Sanierung Sportplatz/Tribüne Salchendorf
- PV Anlagen: Kopernikusgrundschule, Rathaus und Grundschule Salchendorf

Durch die Zugänge im Berichtsjahr erhöht sich der Wert der Anlagen im Bau um 6.468.320,51€ auf 14.388.263,49 € (31.12.2021: 7.919.942,98 €).

1.3 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie das Sondervermögen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an dem verbundenen Unternehmen „Kommunale Betriebsgesellschaft mbH“ sind mit deren Stammkapital (25.564,59 €) bewertet und zum 31.12.2022 unverändert.

1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, die die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte Verbindung einzugehen.

Die Beteiligungen an der KSG Siegen sind mit 1.052.000,00 € bewertet, die an der KDZ Westfalen-Süd (jetzt Südwestfalen-IT) mit 1,00 €, die am Interkommunalen Gewerbegebiet Rübgarten II mit 39.709,90 € sowie die an der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW“ mit 1.000,00 €. Für die Beteiligung an der Sparkasse Burbach-Neunkirchen besteht ein Buchwert von 1,00 €. Der Gesamtwert der Beteiligungen zum 31.12.2022 beträgt unverändert 1.092.711,90 €.

1.3.3 Sondervermögen

Der Eigenbetrieb „Gemeindewerk Neunkirchen“ wurde gem. § 56 Abs. 6 KomHVO mit dem anteiligen Wert am Eigenkapital bilanziert. Dieser beträgt zum 31.12.2022 unverändert 10.103.449,34 €.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Anteile am Versorgungsfonds WVK der kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (159.414,01 €).

1.4 Ausleihungen

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um Genossenschaftsanteile in Höhe von 700,80 € an der Volksbank in Südwestfalen eG (ehem. Volksbank Siegerland eG) sowie um Haubergsanteile im Wert von 57.720,00 €. Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2022 58.420,80 €.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Unter dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen alle zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke ausgewiesen. Ergänzt wird die Bilanzposition um einen Pauschalbetrag in Höhe von 12.000 € für den Vorrat an Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen. Der Bilanzwert zum 31.12.2022 beträgt 121.766,17 € (31.12.2021: 121.766,17 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen handelt es sich überwiegend um fällige, aber bis zum 31.12.2022 nicht realisierte kurzfristige Steuer- und Abgabeforderungen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren

Die Gebührenforderungen betreffen zum Bilanzstichtag hauptsächlich Verwaltungsgebühren, Müllgebühren sowie Friedhofsgebühren.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 83.538,11 € (31.12.2021: 119.818,31 €).

2.2.1.2 Beiträge

Forderungen aus Beiträgen (Forderungen aus Veranlagungen zu Erschließungs- u. Ausbaubeiträgen) bestanden zum 31.12.2022 nicht.

2.2.1.3 Steuern

Die Steuerforderungen beinhalten hauptsächlich Forderungen aus der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer B. Der Wert zum 31.12.2022 beläuft sich auf 828.257,38 € (31.12.2021: 85.460,14 €).

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Abbildung der Forderungen gegen das Land NRW im Zuge der Maßnahme „Gute Schule 2020“. Der Wert beträgt zum 31.12.2022 720.644,12 € (31.12.2021: 730.081,89 €).

2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Verwargeldern, Bußgeldern, Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Rücklastschriftgebühren, Konzessionsabgaben, und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.

Der Wert zum 31.12.2022 beläuft sich auf 133.095,68 € (31.12.2021: 129.357,25 €).

2.3 Privatrechtliche Forderungen

2.3.1 privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich ergeben sich hauptsächlich aus Forderungen der Offenen Ganztageschulen. Des Weiteren beinhaltet die Position Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegen Privatpersonen.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 1.048.002,10 € (31.12.2021: 1.185.758,03 €).

2.3.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich

Die Position beinhaltet Forderungen gegen andere Kommunen und/oder andere Einrichtungen des öffentlichen Bereichs.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 243.130,56 € (31.12.2021: 288.879,58 €).

2.3.3 Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Als privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden die Forderungen ausgewiesen, die gegenüber der Kommunalen Betriebs GmbH bestehen. Dies sind z.B. Forderungen aus Personalkostenerstattungen.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt unverändert 37.545,20 €.

2.3.4 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen

Als privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen werden die Forderungen ausgewiesen, die gegenüber dem Gemeindegewerk bestehen.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 2.085.445,71 € (Stand 31.12.2021: 1.525.292,21 €).

2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände beträgt zum 31.12.2022 36.807,00 € (31.12.2021: 29.347,00 €) und beinhaltet insbesondere den Barwert des Erstattungsanspruchs aus den Pensionsverpflichtungen (31.460,00 €).

2.5 Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Bestände auf den Giro- und Festgeldkonten sowie der Barkassen geführt. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum Bilanzstichtag 2.703.042,69 € (31.12.2021: 3.138.227,06 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, wenn die Auszahlung in ein dem Aufwand vorangegangenes Haushaltsjahr fällt. Darüber hinaus werden gewährte Investitionszuschüsse, denen eine Gegenleistungsverpflichtung der Empfänger gegenübersteht, als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und jährlich mit Erfüllung der Verpflichtung anteilig aufgelöst. Die Position beinhaltet zum 31.12.2022 Baukostenzuschüsse sowie die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2023. Der Wert beträgt zum 31.12.2022 688.637,65 € (31.12.2021: 602.790,92 €). Die Abschreibungen 2022 betragen 13.658,88 €.

D) Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Differenz zwischen dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite und der Summe der Ausgleichs- und Deckungsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite.

Der Wert der allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31.12.2022 auf 13.607.811,61 € (31.12.2021: 13.640.600,32 €).

Folgende direkte Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage, die sich aus der Veräußerung von Sachanlagen ergeben hat, wurde in 2022 vorgenommen:

lfd. Nr.	Wert	Kaufpreis	Gewinn + Verlust -	Umbuchung
1	71.292,00 €	89.937,00 €	18.645,00 €	2011000
2	34.515,00 €	47.683,80 €	13.168,80 €	2011000
3	49.692,46 €	15.250,00 €	-34.442,46 €	2011000
			- 2.628,66 €	

Weiterhin wurde in 2022 ein Auto verkauft. Der Restbuchwert (34.442,46 €) wurde gegen die allgemeine Rücklage gebucht. Zudem musste im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 Buchungen aus dem Jahresabschluss 2017 korrigiert werden. Hierbei wurde ein Wert in Höhe von 30.160,05 € gegen das Eigenkapital gebucht.

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird gemäß § 75 GO NRW als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen, um einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Kann der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Da der Jahresabschluss 2009 ein Defizit in Höhe von 10.076.139,45 € ausweist, war die Ausgleichsrücklage zunächst aufgebraucht. Insbesondere durch die positive konjunkturelle Entwicklung konnten in 2015, 2016 und 2018 Überschüsse erwirtschaftet werden, so dass die Ausgleichsrücklage wieder „aufgefüllt“ werden konnte.

In 2022 wurden der Ausgleichsrücklage 3.429.172,08 € (Jahresergebnis 2021) zugeführt. Somit weist diese zum Bilanzstichtag einen Stand von 12.130.449,40 € auf (31.12.2021: 8.701.277,32 €).

1.3 Jahresüberschuss-/Jahresfehlbetrag

Die Ergebnisrechnung 2022 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 986.959,92 € aus.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW die für das Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse bilanziert. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes (Abschreibungen) ertragswirksam anteilig aufgelöst. Bei noch nicht fertig gestellten Wirtschaftsgütern wird der Anteil als erhaltene Anzahlung ausgewiesen. Einzelheiten sind dem Sonderpostenspiegel zu entnehmen.

Der Wert der Sonderposten für Zuwendungen beträgt zum 31.12.2022 26.225.215,93 € (31.12.2021: 24.985.822,51 €).

2.2 Sonderposten für Beiträge

Unter den Sonderposten für Beiträge sind die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Beiträge nach Baugesetzbuch bzw. Kommunalabgabengesetz bilanziert. Die Summe der Sonderposten für Beiträge beläuft sich zum 31.12.2022 auf 3.035.489,74 € (31.12.2021: 3.240.719,96 €).

2.3 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten ergeben sich im Wesentlichen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“. Das pro Jahr gewährte zins- u. tilgungsfreie Darlehen der NRW Bank ist als sonstiger Sonderposten zu passivieren. Der Wert beträgt zum 31.12.2022 464.034, 71 € (31.12.2021: 515.518,47€.)

3. Rückstellungen

Die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen ergeben sich aus § 37 KomHVO NRW. Als Rückstellungen sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren. Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen ist als Anlage beigefügt.

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2022 von der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-Richttafeln 2018 G.

Die Pensionsrückstellungen betragen zum 31.12.2022 10.688.658,00 € (31.12.2021: 10.579.923,00 €).

3.2 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Altersteilzeitverträge (47.652,00 €), rückständigen Urlaub und Überstunden (373.664,01 €), §107b BeamtVG (225.647,00 €), Prüfung des Jahresabschlusses (20.000,00 €), Erstellung der Gesamtabchlüsse (33.000,00 €), Prüfungskosten des Gemeindeprüfungsamtes (50.000,00 €) und ausstehende Kostenrechnungen (15.000,00 €) gebildet. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber der S-IT in Höhe von 72.910,47 €. Die Rückstellungen für die Aufforstung von Waldflächen in Höhe von 30.000,00 € wurde aufgelöst, da die Aufforstung in 2021 erfolgt ist. Somit beträgt der Bestand der sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2022 837.873,48 € (31.12.2021: 855.317,85 €).

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich beträgt zum Bilanzstichtag 5.794.700,00 €. Dabei handelt es sich um Kredite im Rahmen des revolvingen Grundstücksflächenfonds sowie des Wohnbauflächenfonds (294.700,00 €) sowie 5.500.000,00 € Kredite der NRW Bank (Förderprogramm Moderne Schule) für den Umbau der Kopernikusschule in eine Grund- und offene Ganztagschule.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt beträgt zum Bilanzstichtag 5.831.175,93 €. (31.12.2021: 6.442.677,26 €). Dieser Wert setzt wie folgt zusammen:

- 5.163.698,86 € Stand der Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt
- 151.413,57 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2017
- 168.661,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2018
- 168.661,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2019
- 178.741,00 € Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2020

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum Bilanzstichtag

12.007.167,43 € (31.12.2021: 10.017.247,43 €). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

12.000.000,00 €	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung
39.927,43 €	Zuwendung Förderprogramm Gute Schule aus 2017 (konsumtive Verwendung)
2.520,00 €	1. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020
10.080,00 €	2. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020
10.080,00 €	3. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020
10.080,00 €	4. Tilgungsrate des Landes für das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 31.12.2022 1.219.565,84 € (31.12.2021: 980.883,74 €).

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen keine.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die sonstigen Verbindlichkeiten fallen insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, die durchlaufenden Gelder sowie die Zinsabgrenzung.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 31.12.2022 314.684,83 € (31.12.2021: 299.834,25 €).

4.7 Verbindlichkeiten ggü. Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen betreffen die Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Gemeindegewerk bestehen.

Der Wert zum 31.12.2022 beträgt 546.652,55 € (31.12.2021: 651.371,00 €).

4.8 Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckmäßig verwendeten Zuwendungen und Beiträgen, wie z.B. die Investitionspauschale, die nicht vollständig

gegen Anlagegüter aufgelöst werden konnte. Der Wert der erhaltenen Anzahlungen beträgt zum Bilanzstichtag 5.003.695,63 € (31.12.2021: 4.876.489,79 €).

4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann zu bilden, wenn die Einzahlung in eine dem Ertrag vorgelagerte Periode (Haushaltsjahr) fällt. Es handelt sich hierbei um die Überlassungsgebühren als Teil der Friedhofsgebühren. Der Wert beträgt zum 31.12.2022 3.282.543,74 € (31.12.2021: 3.201.370,21€).

E) Erläuterungen zu Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 weist Erträge in Höhe von 34.390.595,05 € aus. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 35.377.554,97 € gegenüber. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 986.959,92 €. Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 (-1.979.593,33 €) in Höhe von 992.663,41 €.

Die Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ soll die pandemie- und kriegsbedingten, außerordentlichen Aufwendungen des Jahres darstellen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Gemäß § 5 des NKF-CUIG hat eine Gegenüberstellung der Planansätze des jeweiligen Haushaltsjahres mit den IST-Werten zu erfolgen. Daraus resultierende Mindererträge und Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg entstanden sind, sind als außerordentlicher Ertrag zu isolieren. Kann der zu isolierende Wert nicht auf einen Blick ermittelt werden, so sind gemäß § 5 Abs. 3 NKF-CUIG hilfsweise Nebenrechnungen zu erstellen.

Diese Nebenrechnungen wurden sowohl im Jahresabschluss 2021, wie auch bei der Entwurfserstellung zum Jahresabschluss 2022 erstellt. Im Jahresabschluss 2021 ergab sich somit ein zu isolierender Wert in Höhe von 3.393.047,26 €.

Bei der Ermittlung zum Jahresabschluss 2022 ergab die Nebenrechnung, dass keine Werte zu isolieren sind. Dies erklärt sich wie folgt: Die Planansätze des Haushaltes 2022, die gemäß § 5 Abs. 4 NKF-CUIG für die Ermittlung zugrunde zu legen sind, wurden seinerzeit mit äußerster Vorsicht ermittelt. Mindererträge sind im Jahr 2022 nicht entstanden. Zwar wurden im Zuge der Nebenrechnung Mehraufwendungen im Rahmen der Corona-Pandemie ermittelt (hier handelt es sich um

Gemeinde Neunkirchen
Anhang zum Jahresabschluss 2022

Anlage IV/18

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Personalkosten im Bereich des Ordnungsamtes), allerdings hat die Gemeinde Neunkirchen im Jahr 2022 eine Pauschale des Landes NRW in Höhe von 300.000,00 € erhalten, mit der Schäden durch die Corona-Pandemie geschmälert werden sollten. Dadurch sind im Zuge der Corona-Pandemie keine Mehraufwendungen zu isolieren. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022 war der Krieg in der Ukraine nicht absehbar. Die Gemeinde Neunkirchen hatte zwar erhebliche Mehraufwendungen zu verzeichnen, da sie ungeplant und kurzfristig Wohnraum für ukrainische Geflüchtete bereitstellen musste. Allerdings wurden diese Mehraufwendungen gänzlich durch Zuweisungen des Bundes gedeckt. Steigende Energiekosten konnte die Gemeinde im Jahr 2022 ebenfalls nicht verzeichnen, da die bereits vor Kriegsausbruch verhandelten Energielieferverträge über das Jahr 2022 hinaus gültig waren. Somit ist für das Abschlussjahr 2022 kein Schaden, der bedingt durch die Corona-Pandemie und/oder den Ukraine-Krieg entstanden ist, zu isolieren.

Wesentliche Ertragspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Grundsteuer B	2.460.000,00 €	2.492.417,39 €	32.417,39 €
Gewerbesteuer	10.600.000,00 €	12.722.068,35 €	2.122.068,35 €
Anteil Est	6.600.000,00 €	6.777.965,08 €	177.965,08 €
Anteil Ust	1.610.000,00 €	1.795.002,57 €	185.002,57 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.710.610,00 €	2.897.000,92 €	1.186.390,92 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.259.050,00 €	2.144.447,06 €	- 114.602,94 €
sonstige ordentliche Erträge	707.183,00 €	1.803.951,76 €	1.096.768,76 €
	25.946.843,00 €	30.632.853,13 €	4.686.010,13 €

Wesentliche Aufwandspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Personalaufwand	6.665.640,00 €	6.355.232,26 €	- 310.407,74 €
Kreisumlage	14.397.500,00 €	13.876.256,44 €	- 521.243,56 €
Sach- und Dienstleistungen	5.583.737,51 €	4.926.022,37 €	- 657.715,14 €
	26.646.877,51 €	25.157.511,07 €	- 1.489.366,44 €

Finanzrechnung

Die Investitionskredite wurden planmäßig getilgt. Im Bereich der Finanzierungstätigkeit, kommt es auf den Ein- bzw. Auszahlungskonten zu extremen Abweichungen zu den Planwerten, weil über diese Konten auch Umschuldungen gebucht werden, d.h. hier werden die Gesamttilgungen und – neuaufnahmen, nicht nur der Saldo dargestellt.

Um die Liquidität sicherzustellen, mussten auch in 2022 Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Der Stand betrug zum 31.12.2022 12.007.167,43 €. Wie der Wert sich zusammensetzt, kann den Ausführungen unter Punkt 4.3 entnommen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Stand der Kassenkredite um 1.989.920,00 € erhöht.

Die Auszahlungen aus Baumaßnahmen sind geringer ausgefallen als geplant. Dies begründet sich in nicht durchgeführten bzw. nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen für Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung nur mit kurzen Vertragslaufzeiten und in geringem Umfang.

Haftungsverhältnisse

Die im Berichtsjahr 2021 erteilte Ausfallbürgschaftserklärung gegenüber dem Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums über 200.000,00 €, ist auch im Berichtsjahr 2022 gültig.

F) Weitere Angaben nach § 45 KomHVO NRW

Eine aktuelle Fassung eines Gleichstellungsplans liegt zurzeit nicht vor. Diese befindet sich in der Bearbeitung.

G) Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Am Schluss des Anhangs sind gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Gemeinde Neunkirchen
Anhang zum Jahresabschluss 2022

Anlage IV/20

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Verwaltungsvorstand der Gemeinde Neunkirchen					
Baumann	Bernhard	Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen (Wahlbeamter)	Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates & Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses sowie stellv. Mitglied im Kreditausschuss des Sparkassenzweckverbandes Burbach-Neunkirchen, Mitglied der Zweckverbandversammlung der Sparkasse Burbach-Neunkirchen	Vorsitzender des Beirates und der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Betriebsgesellschaft der Gemeinde Neunkirchen	
Schwunk	Marco	Beigeordneter und Kämmerer der Gemeinde Neunkirchen			

Ratsmitglieder 2022

Vorname	Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen	
Annegret	Lück	Oberstudienrätin i.R.		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied)		
Jutta	Capito	Landwirtin		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Zweckverband Personennahverkehr WestSüd (Beirat Mitglied) - Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Sauerland-Rothaargebiete e.V. (Mitglied)	Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e.V. (Verbandsversammlung Mitglied)	
Murat	Bagiran	technischer Redakteur/ Leiter technische Dokumentation	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)		
Jens	Bayer	Feuerwehrbeamter	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Umlegungsausschuss (stv. Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (Mitglied)		
Manuela	Busch-Meyer	Industriekauffrau	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)		
Jan	Ebener	Diplom-Ingenieur, Vertriebsingenieur	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (stv. Mitglied)		
Werner	Fuchs	Personalleiter	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		
Sabrina	Gudelius	Export & Sales Assistentin		- Mitglied AVH Verbandsversammlung - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied)		
Michael	Höppner	Schwimmeister	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied)		
Jörg	Imhof		Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied) - Kommission Siegerlandflughafen (stv. Mitglied)		bis 31.07.2022 ab 01.08.2022 Wolfgang Kroll
Manuela	Königer	Lehrkraft	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied) - Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Sauerland-Rothaargebiete e.V. (Mitglied)		
Wolfgang	Kroll					ab 01.08.2022 GV
Petra	Leicht	Buchhaltungs-angestellte	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (stv. Mitglied) - Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e.V. (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		
Judith	Meßmann-Oehm					
Hans-Jürgen	Möller		Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Kommission Siegerlandflughafen (Mitglied) - Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Sauerland-Rothaargebiete e.V. (stv. Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		
Bernd Wilbert	Müller	IT/ORG-Leiter i.R.	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (stv. Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Beirat Mitglied) - Umlegungsausschuss (Mitglied) - Mitglied AVH Verbandsversammlung - Mitglied AVH Vorstand		

Ratsmitglieder 2022

Vorname	Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Sebastian	Naumann	Operationsmanager	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	
Rolf-Günter	Neuser	Industriekaufmann i.R.	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	
Rolf	Reinschmidt	Rentner		- Umlegungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen (stv. Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Beirat Mitglied)	
Katrin	Sauer	Hausfrau	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Beirat stv. Mitglied) - Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (Mitglied)	
Stephanie	Schmidt	Industriekauffrau/ Grafikdesignerin	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung stv. Mitglied)		
Gerd	Scholl	selbstständig	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied)	
Volker	Schwarz	Bankkaufmann		- Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied)	
Thorsten	Seiler	Bankkaufmann		- stv. Mitglied AVH Verbandsversammlung - stv. Mitglied AVH Vorstand	
Oliver	Thiele			- Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (Mitglied) - Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Sauerland-Rothaargebiete e.V. (stv. Mitglied)	
Halli	Turan	Student		- Mitglied AVH Verbandsversammlung - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stv. Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Beirat stv. Mitglied)	
Jan	Weigel	Tischler	Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung Mitglied)	- Mitglied AVH Verbandsversammlung - Mitglied AVH Vorstand - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung Mitglied) - Kommission Siegerlandflughafen (stv. Mitglied)	
Friedrich	Wenzelmann	Vertriebsrepräsentant Pharma a.D.			
Peter	Wilms	Rentner		- Umlegungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen (Mitglied) - Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Burbach-Neunkirchen (Verbandsversammlung stv. Mitglied) - Kommunale Betriebsgesellschaft mbH der Gemeinde Neunkirchen (Gesellschafterversammlung stellv. Mitglied)	

H) Anlagen zum Anhang

Dem Jahresabschluss sind neben dem Anhang entsprechend § 45 Abs. 1 und 3 KomHVO NRW folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Eigenkapitalspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen

An dieser Stelle erfolgt auch die Darstellung des Rückstellungsspiegels gem. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW.

Neunkirchen, den 05.06.2025

Gemeinde Neunkirchen

M. Schwunk, Bürgermeister

J. Senftleben, Kämmerer u. Allgemeiner Vertreter

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2022 (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen/Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand 01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Abschreib- ungen	Zuschreib- ungen	Zugänge/ Äbgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten											
	224.837,89	10.174,50	0,00	0,00	235.012,39	145.406,79	21.605,83	0,00	0,00	167.012,62	79.431,10	67.999,77
<i>Summe 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände</i>	224.837,89	10.174,50	0,00	0,00	235.012,39	145.406,79	21.605,83	0,00	0,00	167.012,62	79.431,10	67.999,77
1.2 Sachanlagen												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.1.1 Grünflächen	4.161.301,55	10.314,35	0,00	25.008,05	4.146.607,85	1.097.348,21	109.022,13	0,00	0,00	1.206.370,34	3.063.953,34	2.940.237,51
1.2.1.2 Ackerland	906.955,94	-53.880,00	0,00	0,00	853.075,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	906.955,94	853.075,94
1.2.1.3 Wald, Forst	724.457,60	3.791,07	0,00	0,00	728.248,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	724.457,60	728.248,67
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	817.756,89	221.832,39	0,00	105.807,00	933.782,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	817.756,89	933.782,28
	6.610.471,98	182.057,81	0,00	130.815,05	6.661.714,74	1.097.348,21	109.022,13	0,00	0,00	1.206.370,34	5.513.123,77	5.455.344,40
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.373.086,02	1.150.411,87	0,00	0,00	3.523.497,89	697.995,91	64.273,76	0,00	0,00	762.269,67	1.675.090,11	2.761.228,22
1.2.2.2 Schulen	32.268.280,75	-414.169,81	0,00	0,00	31.854.110,94	10.730.780,93	646.144,71	0,00	0,00	11.376.925,64	21.537.499,82	20.477.185,30
1.2.2.3 Wohnbauten	1.765.894,60	-48.366,05	0,00	600,00	1.716.928,55	505.701,61	24.987,00	0,00	0,00	530.688,61	1.260.192,99	1.186.239,94
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.615.077,94	0,00	0,00	0,00	17.615.077,94	5.342.271,46	349.546,73	0,00	0,00	5.691.818,19	12.272.806,48	11.923.259,75
	54.022.339,31	687.876,01	0,00	600,00	54.709.615,32	17.276.749,91	1.084.952,20	0,00	0,00	18.361.702,11	36.745.589,40	36.347.913,21
1.2.3 Infrastrukturvermögen												
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.880.054,82	101.910,88	0,00	15.722,00	5.966.243,70	248,77	43,90	0,00	0,00	292,67	5.879.806,05	5.965.951,03
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.291.334,90	0,00	0,00	0,00	1.291.334,90	570.274,15	37.296,45	0,00	0,00	607.570,60	721.060,75	683.764,30
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.919.157,32	467.010,76	0,00	0,00	15.386.168,08	7.889.526,50	416.509,84	0,00	0,00	8.306.036,34	7.029.630,82	7.080.131,74
1.2.3.4 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	499.380,58	0,00	0,00	0,00	499.380,58	134.482,01	32.792,23	0,00	0,00	167.274,24	364.898,57	332.106,34
	22.589.927,62	568.921,64	0,00	15.722,00	23.143.127,26	8.594.531,43	486.642,42	0,00	0,00	9.081.173,85	13.995.396,19	14.061.953,41
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	4.481.678,60	0,00	0,00	0,00	4.481.678,60	1.898.348,91	137.311,77	0,00	0,00	2.035.660,68	2.583.329,69	2.446.017,92
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.511,61	0,00	0,00	0,00	3.511,61	3.270,98	201,63	0,00	0,00	3.472,61	240,63	39,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.240.538,29	734.515,37	0,00	271.626,35	4.703.427,31	2.160.675,22	273.540,19	0,00	-221.933,89	2.212.281,52	2.079.863,07	2.491.145,79
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.161.734,06	409.499,48	0,00	2.859,25	2.568.374,29	1.192.596,56	195.238,34	0,00	-1.022,25	1.386.812,65	969.137,50	1.181.561,64
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.919.942,98	6.468.320,51	0,00	0,00	14.388.263,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.919.942,98	14.388.263,49
<i>Summe 1.2 Sachanlagen</i>	102.030.144,45	9.051.190,82	0,00	421.622,65	110.659.712,62	32.223.521,22	2.286.908,68	0,00	-222.956,14	34.287.473,76	69.806.623,23	76.372.238,86
1.3 Finanzanlagen												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
1.3.2 Beteiligungen	1.092.711,90	0,00	0,00	0,00	1.092.711,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.092.711,90	1.092.711,90
1.3.3 Sondervermögen	10.103.449,34	0,00	0,00	0,00	10.103.449,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.103.449,34	10.103.449,34
1.3.4 Ausleihungen	159.414,01	0,00	0,00	0,00	159.414,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.414,01	159.414,01
1.3.5 sonstige Ausleihungen	58.360,00	60,80	0,00	0,00	58.420,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.360,00	58.420,80
<i>Summe 1.3 Finanzanlagen</i>	11.439.499,84	60,80	0,00	0,00	11.439.560,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.439.499,84	11.439.560,64
GESAMT	113.694.482,18	9.061.426,12	0,00	421.622,65	122.334.285,65	32.368.928,01	2.308.514,51	0,00	-222.956,14	34.454.486,38	81.325.554,17	87.879.799,27

Forderungsspiegel 2022

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich - rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.765.535,29 €	1.765.535,29 €	- €	- €	1.064.717,59 €
1.1 Gebühren	83.538,11 €	83.538,11 €	- €	- €	119.818,31 €
1.2 Steuern	828.257,38 €	828.257,38 €	- €	- €	85.460,14 €
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	720.644,12 €	720.644,12 €	- €	- €	730.081,89 €
1.4 Sonstige öffentlich - rechtliche Forderungen	133.095,68 €	133.095,68 €	- €	- €	129.357,25 €
2. Privatrechtliche Forderungen	3.414.123,57 €	3.414.123,57 €	- €	- €	3.037.475,02 €
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.048.002,10 €	1.048.002,10 €	- €	- €	1.185.758,03 €
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	243.130,56 €	243.130,56 €	- €	- €	288.879,58 €
2.3 gegen verbundene Unternehmen	37.545,20 €	37.545,20 €	- €	- €	37.545,20 €
2.4 gegen Sondervermögen	2.085.445,71 €	2.085.445,71 €	- €	- €	1.525.292,21 €
3. Summe aller Forderungen	5.179.658,86 €	5.179.658,86 €	- €	- €	4.102.192,61 €

Eigenkapitalspiegel 2022

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverw.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	13.640.600,32 €	- €	- 32.788,71 €	- €		13.607.811,61 €
1.2 Sonderrücklage	- €	- €				
1.3 Ausgleichsrücklage	8.701.277,32 €	3.429.172,08 €				12.130.449,40 €
1.4 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	3.429.172,08 €				- 986.959,92 €	- 986.959,92 €
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €	- €				- €
Summe Eigenkapital	25.771.049,72 €	3.429.172,08 €	- 32.788,71 €	- €	- 986.959,92 €	24.751.301,09 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €				- €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage (+/-)	- 1.910.920,59 €	2.381.027,80 €	3.429.172,08 €	3.899.279,29 €
Summe	- 1.910.920,59 €	2.381.027,80 €	3.429.172,08 €	3.899.279,29 €

Verbindlichkeitspiegel 2022

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Anleihen	- €	- €	- €	- €	- €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.625.875,93 €	584.964,29 €	3.225.687,92 €	7.815.223,72 €	6.737.377,26 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €
2.2 von Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €
2.3 von Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €
2.4 vom öffentlichen Bereich	5.794.700,00 €	- €	- €	5.794.700,00 €	294.700,00 €
2.5 vom privaten Kreditmarkt	5.831.175,93 €	584.964,29 €	3.225.687,92 €	2.020.523,72 €	6.442.677,26 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.007.167,43 €	12.007.167,43 €	-	- €	10.017.247,43 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €	- €	- €	- €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.219.565,84 €	1.219.565,84 €	- €	- €	980.883,74 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.865.033,01 €	5.865.033,01 €	- €	- €	5.827.695,04 €
7.1 sonstige Verbindlichkeiten	314.684,83 €	314.684,83 €	-	-	299.834,25 €
7.2 Verbindlichkeiten ggü. Sondervermögen	546.652,55 €	546.652,55 €	-	-	651.371,00 €
7.3 erhaltene Anzahlungen	5.003.695,63 €	5.003.695,63 €	-	-	4.876.489,79 €
8. Summe aller Verbindlichkeiten	30.717.642,21 €	19.676.730,57 €	3.225.687,92 €	7.815.223,72 €	23.563.203,47 €
nachrichtlich:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B.					
Bürgschaften u.a.	200.000,00 €	- €	- €	- €	200.000,00 €

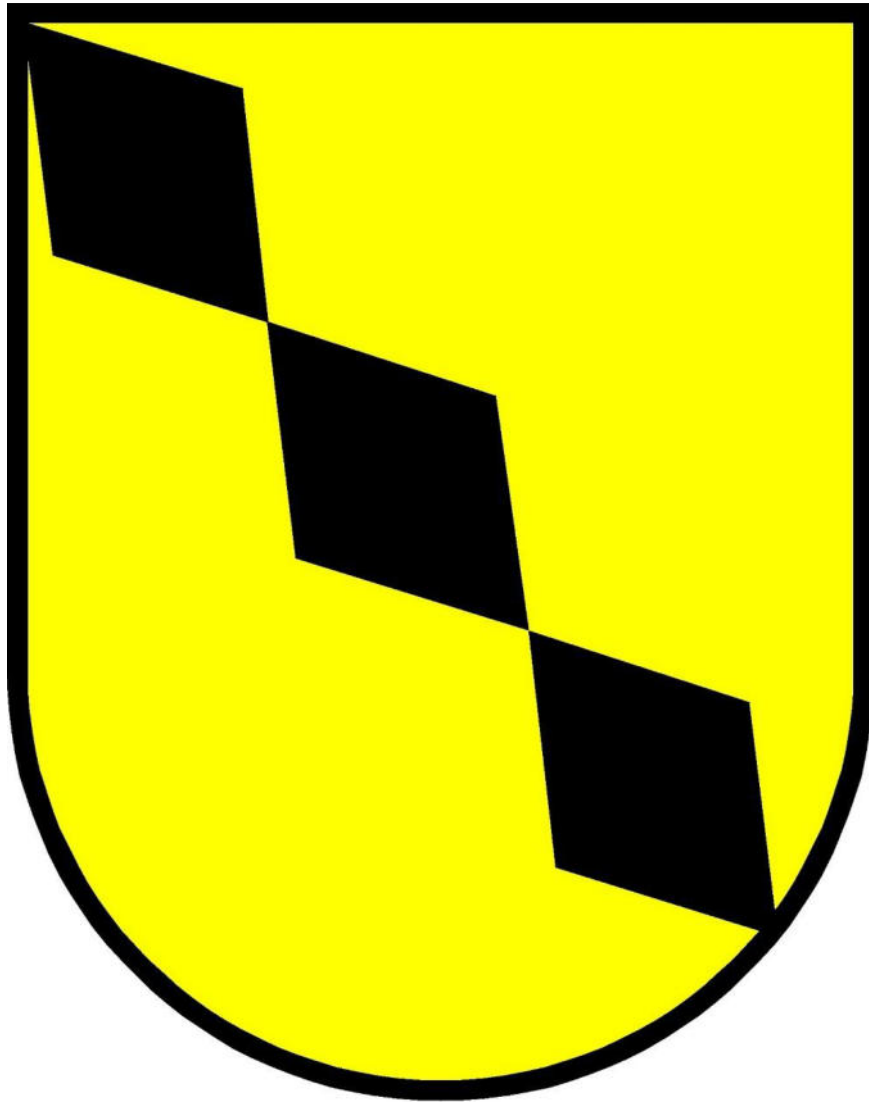
Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023

Datum	Sachkontonr.	Kostenträger Code	Betrag	Beschreibung	Investitionsnr.
17.05.2023	0241003	01111016	388.749,25 €	Übertr. Grundstückskauf Zane	I 01111162
31.05.2023	0811003	01111017	20.000,00 €	Übertr. HH-Rest Schüttgutboxen	I011111713
28.08.2023	5331011	05313001	180,65 €	Übertr. Bundesmittel Ukraine-Hilfe	
04.10.2023	5331011	05313001	6.939,04 €	Übertr. Mittel Ukraine-Hilfe	
11.10.2023	5331011	05313001	174,97 €	Übertr. Mittel Ukraine-Hilfe	
12.10.2023	5331011	05313001	4.878,74 €	Übertr. Mittel Ukraine-Hilfe	
21.08.2023	5331102	05313001	1.116,98 €	Übertr. Bundesmittel Flüchtlingshilfe	
28.08.2023	5331102	05313001	1.180,00 €	Übertr. Bundesmittel Ukraine-Hilfe	
14.08.2023	5429000	13552001	13.119,75 €	Übertr. Mittel Starkregenrisikokzept	
22.03.2023	5499100	03243001	11.650,10 €	Übertr. Mittel CO2-Ampeln	
26.09.2023	5499101	05313001	564,95 €	Übetr. Mittel Ukraine-Hilfe	

Jahresabschluss 2022
Rückstellungsspiegel

Bezeichnung	Stand 31.12.2021	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2022
1 Pensionsrückstellungen	10.579.923,00 €			10.688.658,00 €
1a Pensionsverpflichtungen	8.067.360,00 €	95.852,00 €	- €	8.163.212,00 €
1b Beihilfeverpflichtungen	2.512.563,00 €	12.883,00 €	- €	2.525.446,00 €
2 sonstige Rückstellungen	855.317,85 €			837.873,48 €
2a rückständiger Urlaub/ÜStd	301.281,48 €	373.664,01 €	301.281,48 €	373.664,01 €
2b ATZ	97.531,00 €	- €	49.879,00 €	47.652,00 €
2c § 107b BeamtVG	226.165,00 €	- €	518,00 €	225.647,00 €
2d ausst. Kostenrechnung	15.000,00 €	- €	- €	15.000,00 €
2e Pensions-/Beihilfeverpflichtungen S-IT	74.793,27 €	- €	1.882,80 €	72.910,47 €
2f Aufforstung Waldschäden	30.000,00 €	- €	30.000,00 €	- €
2g Kosten GPA	56.369,50 €	50.000,00 €	56.369,50 €	50.000,00 €
2h Kosten WP (JA)	28.592,60 €	20.000,00 €	28.592,60 €	20.000,00 €
2i Kosten Gesamtabchlüsse	25.585,00 €	33.000,00 €	25.585,00 €	33.000,00 €
	11.435.240,85 €	585.399,01 €	494.108,38 €	11.526.531,48 €

Barwert Erstattungsanspruch: 31.460,00 €



Lagebericht

Gemeinde Neunkirchen
Lagebericht zum 31. Dezember 2022

Einleitung

Gemäß **§ 38 KomHVO NRW** ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht entsprechend **§ 49 KomHVO NRW** zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung der Schlussbilanz und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Somit beziehen sich die folgenden Aussagen auf die Planungen ab dem Jahr 2022 bzw. auf aktuelle Entwicklungen.

Der Lagebericht soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ab dem 01.01.2007 hat die Gemeinde Neunkirchen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Bereits in 2005 und 2006 wurde durch einen Produkthaushalt ein essentieller Punkt des NKF verwirklicht.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Ergebnis (Erträge und Aufwendungen)

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 weist Erträge in Höhe von 34.390.595,05 € aus. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 35.377.554,97 € gegenüber. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 986.959,92 €. Das bedeutet eine Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 (-1.979.593,33 €) in Höhe von 992.663,41 €.

Gemeinde Neunkirchen
Lagebericht zum Jahresabschluss 2022

Anlage V/3

Wesentliche Ertragspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Grundsteuer B	2.460.000,00 €	2.492.417,39 €	32.417,39 €
Gewerbsteuer	10.600.000,00 €	12.722.068,35 €	2.122.068,35 €
Anteil Est	6.600.000,00 €	6.777.965,08 €	177.965,08 €
Anteil Ust	1.610.000,00 €	1.795.002,57 €	185.002,57 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.710.610,00 €	2.897.000,92 €	1.186.390,92 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.259.050,00 €	2.144.447,06 €	- 114.602,94 €
sonstige ordentliche Erträge	707.183,00 €	1.803.951,76 €	1.096.768,76 €
	25.946.843,00 €	30.632.853,13 €	4.686.010,13 €

Wesentliche Aufwandspositionen:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Personalaufwand	6.665.640,00 €	6.355.232,26 €	- 310.407,74 €
Kreisumlage	14.397.500,00 €	13.876.256,44 €	- 521.243,56 €
Sach- und Dienstleistungen	5.583.737,51 €	4.926.022,37 €	- 657.715,14 €
	26.646.877,51 €	25.157.511,07 €	- 1.489.366,44 €

Die Entwicklung der Gewerbsteuer in den Jahren 2012 bis 2022 unterliegt starken Schwankungen:

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis
2012	11.000.000,00	11.590.000,00	590.000,00
2013	11.910.000,00	4.870.000,00	- 7.040.000,00
2014	8.500.000,00	6.920.000,00	- 1.580.000,00
2015	8.800.000,00	10.665.000,00	1.855.000,00
2016	10.150.000,00	11.422.000,00	1.272.000,00
2017	13.300.000,00	18.417.000,00	5.117.000,00
2018	12.800.000,00	14.460.000,00	1.660.000,00
2019	14.500.000,00	14.144.000,00	- 356.000,00
2020	13.900.000,00	7.128.000,00	- 6.772.000,00
2021	8.640.000,00	11.387.000,00	2.747.000,00
2022	10.600.000,00	12.722.000,00	2.122.000,00

Liquidität

Im Haushaltsjahr 2022 mussten weiterhin Kassenverstärkungsmittel zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 25 Mio. Euro. Dieser wurde jedoch in 2022 zu keinem Zeitpunkt voll in Anspruch genommen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Bestand an Liquiditätskrediten von 10 Mio € auf 12 Mio €.

Entwicklung der Liquidität

Zum 31.12.2022 beträgt der Bestand an liquiden Mitteln 2.703.042,69 €, allerdings stehen dem Liquiditätskredite gegenüber. Die Liquiditätsplanung gestaltet sich zunehmend schwierig, da Schwankungen in der Gewerbsteuer und auch in der Umsetzung von Baumaßnahmen nicht abschätzbar sind.

Die Liquiditätskredite von Kreditinstituten stellen sich im Zeitablauf wie folgt dar:

Gemeinde Neunkirchen
Lagebericht zum Jahresabschluss 2022

Anlage V/4

Stand 31.12.2012	6.000.000 €
Stand 31.12.2013	13.000.000 €
Stand 31.12.2014	12.500.000 €
Stand 31.12.2015	10.500.000 €
Stand 31.12.2016	14.000.000 €
Stand 31.12.2017	7.500.000 €
Stand 31.12.2018	6.250.000 €
Stand 31.12.2019	7.000.000 €
Stand 31.12.2020	14.500.000 €
Stand 31.12.2021	10.000.000 €
Stand 31.12.2022	12.000.000 €

Investitionen

Im Haushaltsjahr 2022 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 8.557.657,02 € getätigt worden. Größere Investitionsmaßnahmen werden nachstehend dargestellt.

• Baumaßnahmen	7.228.508,99 €	84,47%
• Bewegl. Anlagevermögen:	1.257.668,73 €	14,70%
• Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	71.479,30 €	0,80%

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag im Bereich der Produkte 01 111 006 (Zentrale Dienste), 01 111 016 (Gebäudemanagement), beim Produkt 08 424 001 (Sporthallen/Sportplätze) sowie bei den Produkten der Schulen (Modernisierungsmaßnahmen).

Vermögens- und Schuldenlage

Zum 31.12.2022 beträgt die Bilanzsumme der Gemeinde Neunkirchen 100.002.758,90 €. Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde besteht zu 87% aus langfristigem und schwer liquidierbarem Anlagevermögen.

Die Finanzanlagen (ohne sonstige Ausleihungen) mit einem Bilanzwert von 11.381.139,84 € sind im Wesentlichen die Beteiligungsbuchwerte am Sondervermögen (Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasser, Abwasser).

Im Bereich des Umlaufvermögens sind die Vorräte besonders nennenswert. Es handelt sich hier zum großen Teil um Grundstücke mit Veräußerungsabsicht (Baugebiet Steimel).

Die Passivseite der Bilanz weist zum 31.12.2022 ein Eigenkapital von 24.751.301,09 € aus, somit einen Anteil von rd. 24,75 % an der Bilanzsumme.

Beim Fremdkapital handelt es sich u.a. um Investitionskredite in Höhe von 11.625.875,93 €. Hiervon sind knapp 60% langfristig vereinbart.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten wurden nicht getätigt.

Personalbereich

Zum Bilanzstichtag beschäftigte die Gemeinde Neunkirchen 138 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 128), davon 7 Beamte, 130 Beschäftigte und 1 Auszubildende/Anwärterin. Im Jahr 2022 wurden 19 Personen neu eingestellt, 7 Personen haben die Gemeinde Neunkirchen verlassen. Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz NRW, die Entgeltvergütung der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD). Die Personalauszahlungen belaufen sich zum 31.12.2022 auf rd. 5,9 Mio €. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung von rd. 344.000,00 €.

Ausblick

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist geprägt von gesamtwirtschaftlichen und politischen Einflüssen. Insbesondere konjunkturelle Schwankungen beeinflussen die finanzielle Situation maßgebend, da die wichtigste bzw. größte Ertragsquelle in der Gemeinde Neunkirchen nach wie vor die Gewerbesteuer ist. Wie sich konjunkturelle Schwankungen, die naturgemäß im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht planbar bzw. absehbar sind, auf das Ergebnis auswirken können, hat die Vergangenheit schmerzhaft gezeigt, erinnert sei hier an die Jahre 2009 und 2013.

Vermögens- und Schuldenentwicklung

Das Anlagevermögen wird durch die Abschreibungen (2.316.686,50 €) stetig verringert. Durch zahlreiche Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird seitens der Gemeinde gegengesteuert, um den momentanen Zustand der Sachanlagen durch Neu- und Ausbauten von Gebäuden zu erweitern. Besonders genannt seien hier folgende Maßnahmen:

- Modernisierung Großturnhalle Rassberg
- Modernisierung Gymnasium
- Modernisierung KopernikusGRUNDSchule
- Modernisierung Grundschule Salchendorf
- Modernisierung Sekundarschule
- Modernisierung Aula
- Gestaltung Ortsmitte

Neben den genannten Modernisierungen der Schulgebäude soll zudem die Ausstattung der Schulen stetig erweitert werden. Dies geschieht unter anderem durch Förderprogramme wie „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“.

Des Weiteren besteht im Rahmen des Brandschutzbedarfsplan die Notwendigkeit des Austauschs von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr weiter gewährleisten zu können.

Ergebnisentwicklung

Die Gesamtergebnisrechnung schließt für das Haushaltsjahr 2022 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 986.959,92 € ab.

Der Jahresfehlbetrag wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt und vermindert somit das Eigenkapital.

Liquiditätsentwicklung

Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 2.703.042,69 €. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges werden auch weiterhin für Schwankungen in der Liquidität sorgen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Mittel stets wirtschaftlich verwaltet. Die Zinspolitik der EU erlebt zurzeit mit der Anhebung des Leitzinses einen Wandel. Nach langer Zeit auf historisch niedrigem Stand, hat sich das Zinsniveau in 2022 drastisch erhöht. Lag der Leitzins Anfang 2022 noch bei 0,0 %, hat er sich bis Ende 2024 auf knapp 4,5 % erhöht.

Chancen und Risiken

Das größte Risiko stellt ein Einbruch der Gewerbesteuer, gerade auch durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie den Ukraine-Krieg, dar. Ein Großteil der Gewerbesteuereinnahmen ergibt sich durch wenige große Unternehmen in Neunkirchen. Eine Prognose zur Entwicklung der Gewerbesteuer ist nur schwer zu treffen.

Die weiterhin hohe Inflationsrate, die wirtschaftliche Rezession sowie hohe Energiepreise konfrontieren die deutsche Wirtschaft mit großen Herausforderungen. Die Nachfrage im In- und Ausland, insbesondere China, welche ein Wachstumsmarkt für deutsche Unternehmen war, schwächtelt. Daneben gilt es für die Industrie, den Transformationsprozess hin zu einer klimaschonenden Produktion zu bewältigen und gleichzeitig im weltweiten Konkurrenzkampf zu bestehen. Der branchenübergreifende Fachkräftemangel führt zu einer stagnierenden Entwicklung der deutschen Unternehmen.

Weitere Risiken, die fast alle Kommunen in NRW beeinflussen, sind die Schwankungen des Steueraufkommens und der Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes aufgrund konjunktureller Entwicklungen, der Anstieg der Soziallasten aufgrund demografischer oder konjunktureller Entwicklungen sowie ein durch Tarifierhöhungen begründeter Anstieg der Personalkosten.

Chancen sind insbesondere die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete (bspw. Rübgarten II) sowie die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Neunkirchen. Dies geschieht unter anderem durch die Entwicklung der Ortsmitte, eine positive Ausrichtung der Schullandschaft, eine deutliche Verbesserung im Bereich „Mobilität“ sowie der Erschließung weiterer Baugrundstücke.

Auch der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit ist in verschiedenen Bereichen als Chance zu sehen.

Klimaschutz

Die Gemeinde Neunkirchen investiert bereits in den Klimaschutz. So wurden in den vergangenen Jahren bereits Elektrofahrzeuge angeschafft. Auch in den Folgejahren sollen weitere Fahrzeuge mit Verbrennermotoren durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Des Weiteren sind Photovoltaikanlagen auf verschiedenen gemeindeeigenen Gebäuden geplant. Auch mit Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen, leistet die Gemeinde Neunkirchen einen Beitrag zum Klimaschutz. So gewährt sie z.B. Zuschüsse für diverse Klimaschutzmaßnahmen, wie die Errichtung eines Balkonkraftwerkes an Wohnhäusern oder verteilt kostenlos Wildblumensamen für heimische Gärten.

Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen

Kennzahlenset NRW		
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		
Aufwandsdeckungsgrad	$(\text{Ordentliche Erträge} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	95,9%
Eigenkapitalquote 1	$((\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag}) / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	24,8%
Eigenkapitalquote 2	$(\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	54,0%
Fehlbetragsquote	$(\text{negatives Jahresergebnis} / (\text{Ausgleichsrücklage VJ} + \text{Allgemeine Rücklage VJ})) \times -100$	4,4%
Kennzahlen zur Vermögenlage		
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	14,6%
Abschreibungsintensität	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	6,6%
Drittfinanzierungsquote	$(\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} / \text{bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}) \times 100$	73,1%
Kennzahlen zur Finanzlage		
Anlagendeckungsgrad 2	$(\text{Eigenkapital} - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$	82,5%
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR)	.
Liquidität 2. Grades	$((\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}) \times 100$	40,1%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	20,4%
Zinslastquote	$(\text{Finanzaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	0,5%
Kennzahlen zur Ertragslage		
Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	$(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	72,7%
Allgemeine Umlagenquote (bei Kreisen und Umlageverbänden alternativ zur Netto-Steuerquote)	$(\text{Allgemeine Umlage} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	8,6%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	18,0%
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	14,0%
Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	50,1%

Anlagen:

- Entwicklung der Gewerbesteuer
- Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- Entwicklung der Personalaufwendungen
- Entwicklung der Kreisumlage

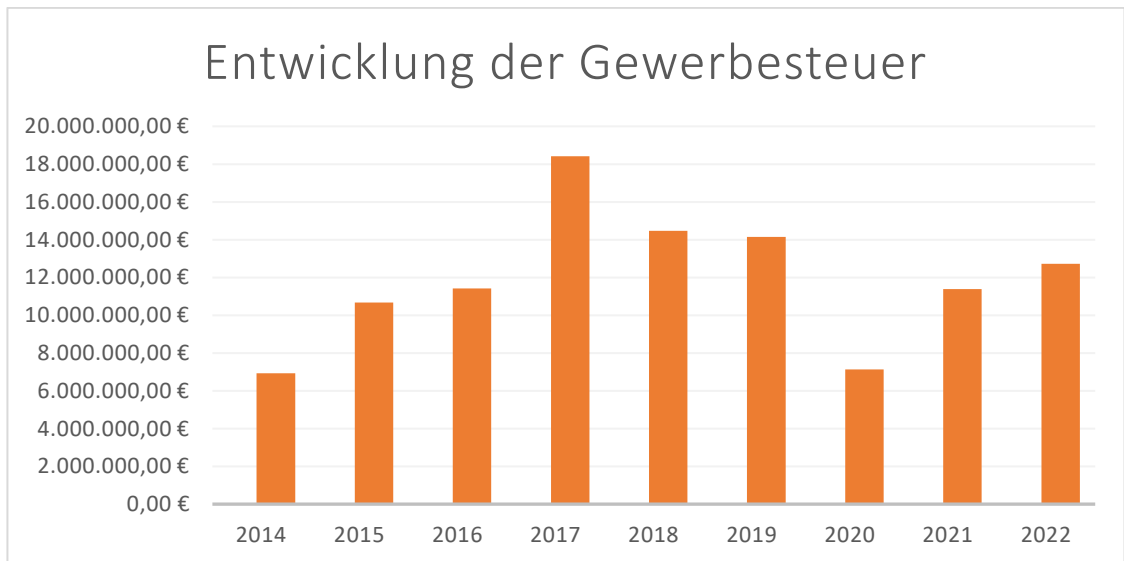
Neunkirchen, den 05.06.2025

Gemeinde Neunkirchen

M. Schwunk, Bürgermeister

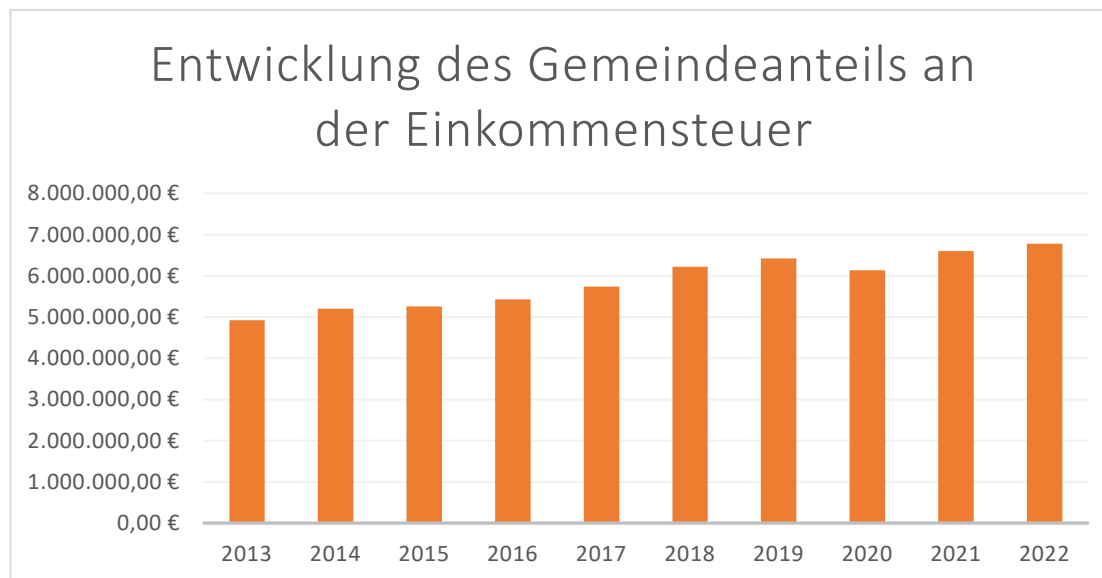
J. Senftleben, Kämmerer u. Allgemeiner Vertreter

Anlage 1



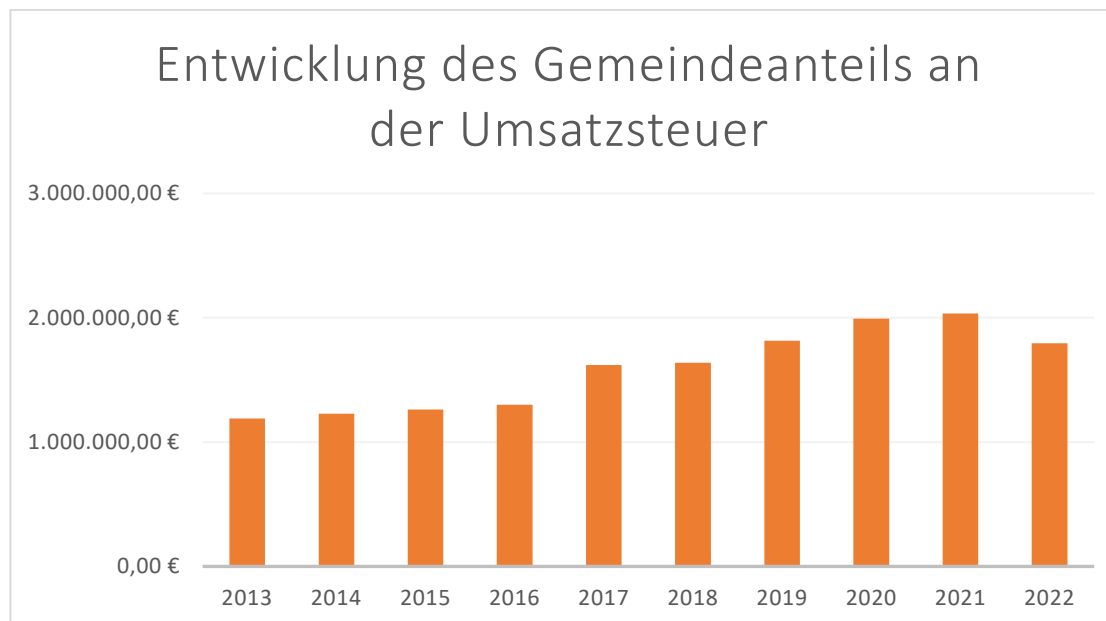
Jahr	Ergebnis €
2014	6.920.000,00 €
2015	10.665.000,00 €
2016	11.422.000,00 €
2017	18.417.000,00 €
2018	14.460.000,00 €
2019	14.144.000,00 €
2020	7.128.000,00 €
2021	11.387.767,72 €
2022	12.722.068,35 €

Anlage 2



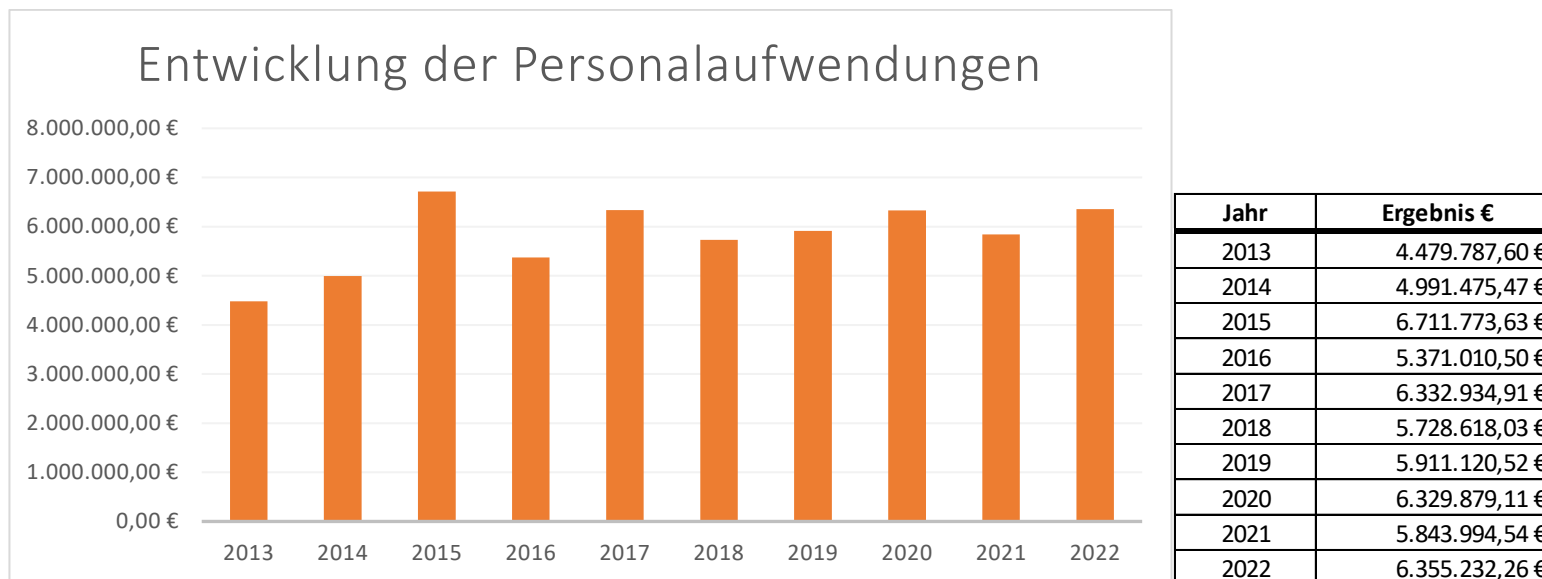
Jahr	Ergebnis €
2013	4.920.996,00 €
2014	5.200.933,76 €
2015	5.254.929,26 €
2016	5.425.590,32 €
2017	5.739.155,98 €
2018	6.221.134,58 €
2019	6.426.151,91 €
2020	6.139.149,91 €
2021	6.604.241,73 €
2022	6.777.965,08 €

Anlage 3

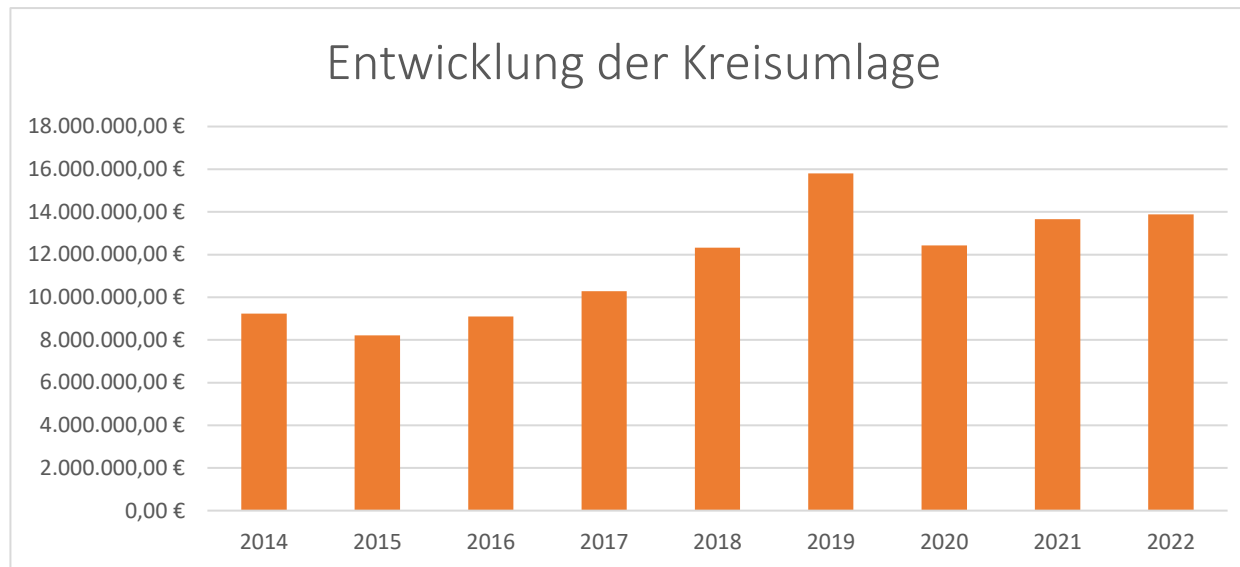


Jahr	Ergebnis €
2013	1.191.220,00 €
2014	1.229.146,88 €
2015	1.261.884,09 €
2016	1.300.384,76 €
2017	1.619.207,28 €
2018	1.638.106,69 €
2019	1.816.020,44 €
2020	1.992.076,55 €
2021	2.033.519,72 €
2022	1.795.002,57 €

Anlage 4



Anlage 5



Jahr	Ergebnis €
2014	9.236.486,79 €
2015	8.204.395,89 €
2016	9.101.298,48 €
2017	10.276.987,10 €
2018	12.321.103,80 €
2019	15.798.462,89 €
2020	12.424.574,25 €
2021	13.654.535,05 €
2022	13.876.256,44 €

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Neunkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalens (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 6. Juni 2025

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wilke
Wirtschaftsprüfer



Gemeinde Neunkirchen

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Gemeinde Neunkirchen	
Kreis	Siegen Wittgenstein	
Regierungsbezirk	Arnsberg	
Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde	Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 39,81 km ² . Gemäß amtlicher Landesstatistik betrug die Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 12.764 Personen	
Hauptsatzung	Die Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen war zum Stichtag des Jahresabschlusses und aktuell gültig in der Fassung vom 2. September 2008	
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Verwaltungsvorstand	Bürgermeister	Bernhard Baumann (bis 14. Dezember 2023) Marco Schwunk (ab 14. Dezember 2023)
	Beigeordneter und Kämmerer	Marco Schwunk (bis 14. Dezember 2023)
	Allg. Vertreter und Kämmerer	Jost Senftleben (ab 1. Juni 2024)

Feststellung des Vorjahresabschlusses	Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom selben Tag den Jahresabschluss der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 festgestellt.
--	--

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.